

Alltägliches zu Stift und Stadt : "Der kleine Grenzverkehr"

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **143 (2003)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ALLTÄGLICHES ZU STIFT UND STADT «DER KLEINE GRENZVERKEHR»

Stadtbürger im Gebiet des Abtes

Aus verschiedenen Gründen kam es nach der Reformation zwischen dem Fürstabt und Bürgern der Stadt St.Gallen, die Güter auf seinem Gebiet besaßen, zu Streitigkeiten. In diesem Zusammenhang ist an das «Cuius regio, eius religio – wessen Land, dessen Religion» zu erinnern. So lautete nämlich der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555, nach dem der Landesfürst die Konfession der Untertanen bestimmte. Und so mussten denn auch die Bewohner der Republik St.Gallen fortan dem evangelischen Glauben angehören oder ausziehen – wie umgekehrt die im Gebiet des Fürstabetes von St.Gallen lebenden Untertanen katholisch zu sein hatten.

Auf Weihnachten 1573 war dem Landmandat die Bestimmung beigefügt worden, kein «Nicht-Gotteshausmann» dürfe ohne Erlaubnis des Abtes im Stiftsgebiet eine eigene Haushaltung führen, und der Abt hatte verlangt, dass Stadtbürger, die in seinem Territorium Güter besaßen, die Messe besuchen und beichten müssten, wenn sie diese Güter bewohnten.

Am 10. Juni 1574 berichtete der Alt-Bürgermeister im Kleinen Rat, er sei mit anderen Verordneten Herren tags zuvor um ein Uhr beim Abt und den weltlichen Räten gewesen und habe freundlich und nachbarlich gebeten, diese Anordnungen zurückzunehmen. Der Abt habe geantwortet, er wolle der Religion halber «abstehen» und niemanden damit beschweren. Zudem bewilligte er, dass jene, die nur ein paar Tage auf ihren Gütern leben wollten, nicht fragen und keine Erlaubnis dazu haben müssten. Wer aber ein, zwei oder mehr Wochen auf den Gütern wohnen wolle, habe es den äbtischen Räten zu melden. Auf das hin beschloss der Rat, dem Boten, welcher an der nächsten Tagsatzung in Baden teilnehmen werde, den Befehl mitzugeben, bei

den Gesandten der Sechs Orte und anderen «vertrauten Freunden» im geheimen Rat zu pflegen, wie man sich in dieser Sache verhalten solle.

Es scheint, dass sich die Tagsatzung am 20. Juni 1574 nicht weiter mit dieser Angelegenheit befasste. Erst an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vom 1. Juli 1576 in Baden kam ein ähnliches Geschäft zur Sprache: «Landammann Hässi eröffnet aus Auftrag seiner Obern, daß der Abt von St.Gallen vor einiger Zeit Mandate erlassen habe, welche den Landleuten von Glarus, die in der Landschaft des Abtes und im Rheinthal Siz und Wohnung haben, nicht wenig beschwerlich fallen, indem durch dieselben vorgeschrieben werde, daß alle auf dem Gebiet des Abtes wohnenden bezüglich des Kirchganges u.a.m. dem Abt bei Strafe gehorsam sein sollen; er bittet, man möchte sich beim Abt um Aufhebung dieses Mandats verwenden, indem sie sich erboten, dem Abt sonst in allem Gehorsam zu leisten, auch sich des Fleischessens an verbotenen Tagen zu enthalten. – Daher wird an den Abt das freundliche Gesuch erlassen, er möchte sich mit denen von Glarus und St.Gallen gütlich verständigen.»

Um 1620/30 wurden von seiten des Gotteshauses St.Gallen Bestrebungen unternommen, die den Verkauf von Gütern an «Ausländische», besonders an Bürger der Stadt St.Gallen, verhindern sollten. Trotzdem gestattete 1661 Fürstabt (1654-1687) Gallus Alt Junker Christoph Schlappritz ausnahmsweise «ungeachtet sunst den Bürgern der Stadt St.Gallen nit zugelassen ist, in Unsers Gottshaus Landschaft liegende Güter zu kaufen,» den Ankauf von Liegenschaften zur Arrondierung seines Schlossgutes Wiggen bei Rorschach – allerdings nur «auf besonders einflußreiches Fürbitten des fürstlichen Leibarztes».

«Papisten» in der Stadt

Auf der anderen Seite behandelte der Kleine Rat der Stadt im Mai 1648 das Problem jener Bürger, welche «Papisten», d.h. Anhänger des Papsttums, Katholiken, die nicht Bürger waren, in ihre Häuser aufgenommen und beherbergt hatten. Seit einiger Zeit waren nämlich Klagen eingegangen, dass alles mit Ausbürgern und fremden Leuten überschwemmt werde und viele – auch «Papisten» – in Stadt und Gerichten ohne Erlaubnis des Rats wohnen und «gen Hof» (ins Kloster) zur Kirche laufen. Um dem abzuhelpen, beschloss der Rat, dass alles durchgegangen werde und man in und ausser der Stadt jedermann beschicken solle, sich zu rechtfertigen. Sogleich wurden etliche Bürger, die, ohne den Rat zu fragen, fremde Leute in ihre Häuser aufgenommen hatten «um Geld und mit Gefangenschaft gestraft». Bussen von je 3 Pfund Pfennig bezahlten die Frau des Badmeisters zu Lämmlisbrunnen, die Witwe eines Junkers, verschiedene Handwerker und sogar der Unter-Bürgermeister. Zwei Witwen, die «papistische Hausleute» bei sich gehabt hatten, mussten «in der Gefangenschaft büssen», weil sie die Busse nicht bezahlen konnten. Auch die Witwe des Spitalschreibers Georg Fehr, Ursula Mauz (1600-1677), und Johannes Osterwalder wurden mit 3 Pfund Pfennig gebüsst. «Weil aber jene Frau blutarm und der Osterwalder ein gar presthafter Mann, der seiner Nahrung nicht kann nachkommen, will man ihnen beiden die Bussen nachlassen,» heisst es dazu im Ratsprotokoll.

In derselben Ratssitzung vom 24. Mai wurde eine ganze Anzahl Bürger und Bürgerinnen ermahnt, Personen, «die sie in den Häusern haben oder in ihren Gütern und Äckern» umgehend wegzuschaffen, «dass sie Stadt und Gericht räumen». Andere wurden vorgelesen, damit sie sich rechtfertigen konnten. Je nachdem entschied der Rat dann, «ob man sie wolle sitzen lassen oder nicht».

Hintersässen und Personen, die «ohne erlangte Erlaubnis» in St.Gallen wohnten, wurden zu allen Zei-

ten streng kontrolliert. Beispielsweise sind im Protokoll der Verordneten Herren und im Ratsprotokoll vom August und September 1755 eine Anzahl Männer und Frauen aufgeführt, denen entweder das Hintersässen- oder Schutzgeld erlassen oder zu bezahlen befohlen wurde und denen der Rat gestattete, hier zu bleiben oder befahl, wegzuziehen; sie kamen u.a. aus Arbon, Berneck, Bischofszell, Flawil, Gais, Hundwil, Neukirch, Nürnberg, Teufen und Urnäsch.

Etwas aussergewöhnlich war der Fall des Musikanten Anthon Joseph Seitz aus Berneck, der am 13. August 1754 von den Verordneten Herren behandelt wurde. Seitz hatte mitgeteilt, er sei «auf der römisch-katholischen Religion geboren und erzogen» worden, mehrere Jahre lang Priester gewesen, habe dann «die reformierte Religion angenommen» und «eine Lutheranerin namens Susanna Maria Schicklin von Nürnberg» geheiratet. Die sei aber «verwichener Tage von ihm weggelaufen, silberne Löffel, Geld und anderes weggetragen und fürstlichen Schutz angenommen». Der Musicus aus dem Rheintal bat nun «angelegentlichst», weil «seiner Person nachgestellt werde», ihm den Schutz der Stadt angedeihen zu lassen. – Der Ratsausschuss beschloss, Seitz zu erlauben, in St.Gallen «als ein Gast» wohnen zu dürfen. Auf das hin ersuchte er den Rat, seine Kenntnisse «der Instrumentalmusik» in der Bürgerschaft zum Besten zu geben. Das wurde ihm ein Jahr lang gestattet, unter der Bedingung «unklagbarer und fernerer rühmlicher und nützlicher Aufführung». Cantor Seitz blieb dann bis 1758 in St.Gallen; als er im August dieses Jahres nach Zürich zu verreisen gedachte, bat er den Rat «um ein Testimonium seiner Aufführung während seines Aufenthalts in hier». Ob er ein gutes, ob er überhaupt ein Zeugnis erhielt, ist ungewiss, denn am 19. August meldete der Gürtler und Wachtbieter Leonhard Billwiller den Verordneten Herren, Seitz sei abgereist, ohne ihm den noch ausstehenden Hauszins bezahlt zu haben.

Eine Translation

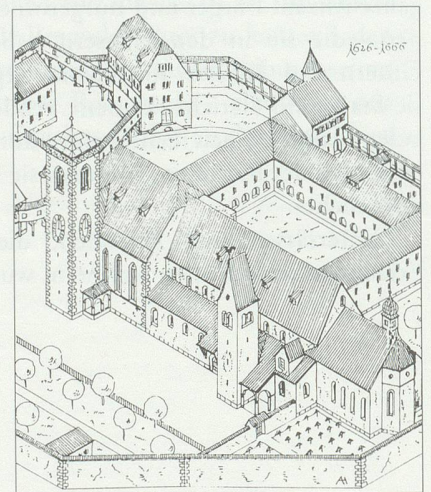
Im Verlaufe der Reformation gingen auch in St.Gallen bei einem «Bildersturm» zahllose Kunstschätze von unvorstellbarem Wert verloren. Nach Ildefons von Arx wurden die Gebeine von Gallus, Constantius und anderen Heiligen 1529 «zernichtet»; im Münster soll nur die Orgel unbeschädigt geblieben sein. «Die Gebeine des hl. Othmars und Notkers, welche in Särgen in der Kirche begraben lagen, hoben die Klostergeistlichen in der Nacht vom 23. auf den 24. Hornung heraus, und sandten solche nach Einsiedeln.»

Während der Regierungszeit von Abt (1594-1630) Bernhard Müller wurde 1623 mit dem Neubau der Otmarskirche begonnen. Anlässlich ihrer Einweihung 1628 wurde ein Translationsfest mit den Reliquien von Gallus, Otmar und Notker gefeiert. Peter Ochsenbein schrieb 1984 in «Reformbewegungen in Kloster und Stadt St.Gallen», in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts seien urchristliche und mittelalterliche Frömmigkeitspraktiken, die Verehrung von Reliquien, zu einer nie dagewesenen Blüte gebracht worden. «Hauptereignisse waren die feierlichen Überbringungszeremonien neuer, aus dem Heiligen Land oder Italien herbeigeschaffter Heiltümer: die Translationsfeste.»

Über ein solches Fest im Kloster erfahren wir aus den im Stadtarchiv St.Gallen liegenden «Protokollen äbtischer Akten». Am 23. September 1628 wurde im Kleinen Rat über «das Fest im Kloster, die Translation ihrer vermeintlichen Heiligen Gallus, Otmar und Notker» deliberiert und Verhaltensmassregeln vor allem wegen der Wacht besprochen. Tags darauf trat ein Ausschuss «dieses Geschäfts halber» zusammen. Er musste auch über ein Gesuch befinden, das Landeshofmeister (1616-1646) Junker Marx von Ulm zu Griessenberg eingereicht hatte: Um die ankommenden fremden Gäste, die er auf seiner Burg Waldegg beherbergen musste, zu empfangen und ihnen «entgegen zu schiessen», bat er «um etliche Doppelhaken», um Gewehre. Da er offensichtlich nicht eben gut ausgerüstet war, bat er, auch den «Schifter», den Büchsenmeister, zur Verfügung zu stellen. Die sogenannten Verordneten Herren «willfahrten» der Bitte des hohen äbtischen Nachbarn.

Die Kommission beriet weiter, was wegen der vielen «ankommenden fremden Leute» in der Stadt für Vorkehrungen zu treffen seien, und sie beschloss, am Sonntag, dem 28. September 1628, in allen drei Kirchen (St.Laurenzen, St.Mangen, Linsebühl) ein Edikt verlesen zu lassen. Die Wacht betreffend wurde angeordnet, unter allen Toren vier Mann aufzustellen sowie vor dem Hoftor drei Rotten (etwa 20 Mann) und unmittelbar

beim Hoftor zwei Stadtknechte. Sie sollten allen Bürgern den Zugang ins Kloster verwehren und Platz schaffen, damit Geistliche und Weltliche ungehindert ins Kloster reiten oder gehen konnten. An den kritischen Tagen, am Samstag und Sonntag, kamen zur üblichen Wache beim Spisertor zusätzlich zwei Rotten, beim Multertor eine Rotte und bei den übrigen Toren je eine halbe Rotte. Die Aufsicht führten Quartierhaupt- und Befehlsleute. Auf dem Rathaus standen zwölf Mann, «so zum Geschütz tauglich» sind, in Bereitschaft, im Zeughaus der Zeugmeister und zwölf Schützen und auf den hohen Wehren, den Toren, je sechs Mann. Auf dem St.Laurentzurm hielt sich ebenfalls eine Wache auf. Sie musste Achtung geben, «dass niemand auf den Turm gelassen werde, der nicht hinauf gehöre». Der Bürgermeister mit jenen Bürgern, die bei ihm sein mussten, «wenn Feuersnot vorhanden», bezog Posten unter der Brotlaube oder auf dem Rathaus. Dazu wurde die Nachtwache verstärkt. Von Freitag bis Montag mussten der Unterbürgermeister und der Zoller in den Wirtshäusern umgehen, um zu kontrollieren, «was für fremdes Volk hier sei». Sie hatten die fremden Soldaten aufzuschreiben und dem Amtsbürgermeister anzuzeigen. Das Kommando über diese ganzen Vorkehrungen sollte Stadthauptmann Gordian Zollikofer übertragen werden. Am Donnerstag, dem 25. September 1628, wurde diese «Beratschlagung» der Kommission dem Kleinen Rat vorgelegt, und der Stadtschreiber erhielt den Befehl, das projektierte Mandat auszuarbeiten.



Mutmassliche Ansicht des Klosters St.Gallen nach dem Umbau und Neubau von St.Otmar durch Abt Bernhard Müller, 1626-1666, aus: Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen, bearb. von August Hardegger, Salomon Schlatter und Traugott Schiess, St.Gallen 1922 (Die Baudenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd. 1).

Edikt vom 25. September 1628:

Zu wüsßen und kundt seye gethun allermeniglich offenbar durch diß gegenwertig edict. Als dann der herr praelat von St.Gallen auf nechstkünftige wochen in seinem gottshauß allhie ein sonderbares fest zu halten angesehen und vil frembder herren, sowol geist- als weltlichs standts demselben beyzuwonen beruffen und laden und deßwegen durch dero weltliche rächt mein gnädig und gebietendt herren dessen wißenhafft machen und nachbarlich ersuchen lassen, bey irer angehörigen burgerschafft die oberkeitliche verfürung dergestalt zu thun, daß ihr ehrwürdige gnaden angeregtes fest unverhindert celebriern und halten mögen. Sidtmalen dann bißhero die erfahrung bezeüget, was es in allhiesiger burgerschafft, gleich under mann- und weibspersonen, nicht allein für unbescheidne, wundersüchtige leüt, die frembden durchreisenden und zukehrenden personen mit dero nit geringer verwunderung und beschwerd nachlauffen, gleichsam, als wann dieselben meerwunder weren, und also kein maß und bescheidenheit hierinnen gebraucht wirt, welches aber ehrliebenden leüten und vorauß den weibs bildern nicht wenig verweisenlich und vor frembden leüten schimpfflich, spöttlich und unanständig ist, sondern auch meinen gnedigen herren mit irem sonderbaren bedauren fürkommen, das man schon albereit dises fests halber mit allerley groben, ungeschickhten reden heraußgefahren, unbetrachtet, was für ungelegenheit und gefahr, sowol einer solchen unbedachtsamen, unbescheidnen person als auch gemeiner statt selbsten hierauß möchte entspringen, damit dann solchem allem der gebür nach begegnet und sovil müglich alles unheil und unnachbarschafft verhütet werden möge.

So lassend hierauff ehrngedacht, mein gnädig herren, eüch alle sampt und sonders, mann und weib, jung und alt, knecht und dienst, niemandts außgenommen, er seye gleich hoch oder nider standts, zum ernstlichsten verwarnnen; auch bey höchster irer ungnadt und hernachgesetzter straff gebieten, das eüwer jedes sich nicht allein aller ungueter reden, schmütz, schwäch- und tratzworten, genzlich solle enthalten, sonder auch jedermeniglich, der oder die seyen geist- ald weltliches standts, sampt deroselben diener und angehörigen, im zu- und abraisen durch unsere statt und grichten frey, rüwig, sicher, unangetastet und unbeleidiget passieren, deßgleichen sie im closter, sowol vornen im hoff als in der kirchen rüwig und unüberloffnen lassen.

Und also niemandt, weder jung noch alt hinein gange, besonder ausserhalb deß closters verbleibe, dann wo einer oder eine sich hierüber mit worten oder werckhen wurde vertieffen und darüber in gefahr oder schaden kommen solte, wellen mein gnädig herren sich desselben mit einicher hilff noch beystandt weder beladen noch annehmen, sondern ein jedes auf sein selbs aigne gefahr verantworten lasßen.

Insonderheit aber sollen die weibs bilder in iren heüßeren verpleiben und sich auf der gaßen nicht finden, vil weniger im closter sehen lasßen. Auch dz wundersüchtige herzulauffende gsindlein sich einer solchen bescheidenheit gebrauchen, das man nicht also truckhe, trenge, die gaßen einnemme, noch den leüten, sowol gehenden als stehenden, nachlauffe, sondern ein jedes an seinem orth jederzeit stillstehn und verbleiben und den frembden genugsame weit und platz lasßen solle.

Dann mehr ehrngemelt mein gnädig herren heimlich und öffentliche spächten darauf setzen werden, die sowol diejenige personen, es weren alte oder junge, welche also frembden leüten nachlauffen als die ins closter sich begeben oder sonst mit ungebürenden reden außfahren wurden, alsbaldt aufschreiben und zur straff angeben werden. Da demzumal mein gnädig herren solche ungehorsame personen auf das geringste umb 2 lib. den. unnachlässlich straffen wellen. Es möchte aber einer oder der ander sich hierinnen so ungebürlich verhalten, sie wurden einen solchen oder solche, andern zum exempel, mit höherer straff, es were mit gefangenschaft oder an ehr, leib oder gut ansehen.

Darnach wüsse sich meniglich zu richten, auch ein jeder sein weib und kinder, dienst und ander haußgesindt gebürlich zu verwarnnen und also sich vor schandt und schaden zu verhüten.

Und dann endtlich, weil wegen vile deß frembden ankommenden volckhs und gefahr deß feürs an fleissigem wachen nicht wenig gelegen sein wil, alß ist offerngemelt meiner gnädigen herren ernstlicher bevelch, das ein jeder haußvatter, sofern es ihme leibskrefften halben müglich, sein wacht, so die an ihne kompt, in selbsaigner person versehen und sich also in allem, wie es einem getreüwen, gehorsamen burger gebürt und aidtshalber ze thun schuldig und pflichtig ist, verhalten. Dessen sich mein gnädig herren genzlich versehen, sich auch meniglich hierauf zu verhalten wissen wirt.

Actum vor einem ersamen raht der statt St.Gallen, donstags, den 25ten diß zu endt lauffenden monats septembris, deß 1628isten jars.

Josua Kessler, der von 1619 bis 1645 Stadtschreiber war, schrieb in seiner «Chronologie Sanktgallischer Begebenheiten» (1540-1645), um diese Zeit habe «der Herr Prälat den Kreuzgang mit mehrerlei Gemäldewerk auf das künftige Fest bemalen lassen» und man habe sich im Kloster «gar stark auf das vorhabende St.Gallus, Otmar und Notker Fest» vorbereitet «und hierzu allerlei schöne Sachen von Gold, Seide, Silbergeschirr, Teppichen, Sesseln, Bettgewand und allerlei genähte Tücher in der Bürgerschaft entliehen, auch Geschütze ins Kloster getan, damit das Fest desto herrlicher zu zelebrieren». Diese privaten Notizen des Stadtschreibers tönen versöhnlich, und die Bürgerschaft scheint das äbtische Fest sogar tatkräftig unterstützt zu haben. Ja sogar Kanonen wurden ausgeliehen!

Wer jedoch die Protokolle dieser umständlichen Vorbereitungen studiert, glaubt, die Stadt St.Gallen habe sich damals auf einen grösseren Krieg vorbereitet. Denn am 30. September befasste sich sogar der Grosse Rat damit. Er beabsichtigte, zwei Gesandte «ins Kloster zu den Herren Hofräten» zu schicken und arbeitete für sie eine umständliche Instruktion aus. Am Dienstag, dem 30. September 1628, nachmittags um zwei Uhr, verfügten sich demzufolge Stadtschreiber Kessler und Rats herr und Richter Thomas Zwicker (1567-1635) ins Kloster hinauf, wo sie dem Landeshofmeister und dem Lehenvogt «Befehl und Meinung» des Rats vorbringen konnten. «Nach vermeldtem freundlichem Gruss und anerbottenem nachbarlichem Willen» führte der Stadtschreiber folgendes aus: Der Rat sei gewillt, dafür zu sorgen, dass sie ihr Fest ungestört zelebrieren könnten, und er habe zu diesem Behufe die notwendigen Verfügungen getroffen und «eine ehrsame Bürgerschaft durch ein öffentliches Mandat verwarnen lassen».

Dem Vernehmen nach hätten Ihre Hochfürstlichen Gnaden «Wachen» von 300 Mann in St.Fiden zusammengezogen, je hundert Musketierer, Halbartierer und Spiessträger. Damit die städtische Obrigkeit «zu Verhütung allerlei Ungelegenheit desto bessere Anstalt tun» könne, würde man gerne wissen, «zu welchem Tor und zu welcher Zeit» diese Truppen «ihren Einzug nehmen» würden. Er wagte dann beizufügen, die Gnädigen Herren seien der Meinung, Ihre Fürstlichen Gnaden brauchten doch keine so «starke Wacht», weil man von Stadt und Bürgerschaft nichts zu befürchten habe. Es sei denn, eine «solche Wacht» müsste die vielen Leute im Zaume halten, damit man «in Begehung der Prozession nicht verhindert werde». Mit diplomatischen Worten rechtfertigten die Gesandten sodann die Massnahmen der Stadt: Weil allerlei «sowohl fremdes als Landvolk» hierher ziehen werde, habe sich der Rat auch vorsehen müssen und «Wachten unter die Tore» und anderswo anordnen lassen; dies nicht zuletzt auch wegen nächtlicher Feuersgefahr und um gute Ordnung halten zu können – alles natürlich in der Hoffnung, dass dadurch weder Fremde

noch Einheimische «molestiert» würden und die Hofräte «werden ihnen solches nicht missfallen lassen».

Der Stadtschreiber betonte, der Rat wolle sich im übrigen genau an die «Sprüche und Verträge» halten und erwarte dasselbe von Seiten des Stifts! Da sei nun allerdings dem Rat zu Ohren gekommen, «dass man mit Kreuzen einher ziehen» werde. (Seit der Reformation durfte die katholische Landbevölkerung bei Prozessionen zum und vom Kloster des heiligen Gallus Kreuze und Fahnen auf dem engeren Stadtgebiet nicht mehr aufrecht tragen.) Hier wurden die Boten der Stadt deutlich und verlangten, die Herren Hofräte sollten «Anordnung und Verfügung tun, dass solches nach Inhalt und Laut der Verträge geschehe und keine Neuerung vorgenommen werde».

Auf das hin dankten die hohen äbtischen Beamten ihrerseits und gaben, nach kurzer Unterredung, folgenden «freundlichen und nachbarlichen Bescheid»: Für die Grussbotschaft und den «anerbottenen nachbarlichen Willen» wird bestens gedankt, «mit Bitte, Ebenmässiges gegen die Herren Bürgermeister und einen ehrsamem Rat ihretwegen» zu überbringen. Nachdem Ihre Fürstlichen Gnaden «jetzt eine gute Zeit her mit der Translation der heiligen Leichname Gallus, Otmar und Notker» beschäftigt gewesen sei, werde das Fest «auf nächstkünftigen Sonntag zu zelebrieren angesehen». Die Gesandten werden gebeten, dies ihren Gnädigen Herren zu berichten. Die Anordnungen der Stadt im Hinblick auf das Translationsfest hat man mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, und sie werden auch «Ihrer Fürstlichen Gnaden zu nachbarlichem Gefallen gereichen».

Die Bürgerschaft ist eingeladen, am Fest teilzunehmen. Für die Gnädigen Herren und «andere ehrliche Bürger» hat man auf der Pfalz die Stube und «für die Weibsbilder den Gang» reserviert, «damit dieselben desto ruhiger dem Fest zusehen und sonst alles andere besser sehen mögen». Sorgen dagegen macht man sich im Kloster wegen «den ungeschickten Appenzellern», die könnten – wird befürchtet – während des Festes «etwas Ungelegenheit anfangen». Der Einzug der Truppen wird folgendermassen vor sich gehen: Die etwa 300 Mann besammeln sich morgens um sechs Uhr in St.Fiden. Ihr Auftrag ist, «Gassen zu machen, das Volk hinter sich zu halten, damit man mit der Prozession desto besser und ruhiger fortkommen könne». Zu bestimmter Zeit wird «ein Salve geschossen», und zwischen sieben und acht Uhr wird diese Wache zum Spisertor einziehen, begleitet von vier oder sechs Hauptleuten auf Pferden. Die Anführer sind Junker Hector Stauder und sein Sohn. Sie werden sodann «in aller Stille» Hinter Mauern aufziehen (an der heutigen Zeughausgasse). Die Kreuze werden an verschiedenen Tagen «nach Inhalt, Sprüch und Verträgen» ins Kloster einziehen. Im übrigen will man auch von seiten des Stifts die Verträge «observieren» und dagegen nichts unternehmen – «welches man ihnen nachbarlich zutrauen solle».

Über das Fest selber findet sich bei Josua Kessler ein ausführlicher Bericht, der hier in heutigem Deutsch und leicht bearbeitet abgedruckt wird:

«Den 4. Oktober 1628 hat man sich auf das Fest im Kloster gewaltig präpariert und vor der Kirche köstliche Altäre und Säulen aufgerichtet, am Kirchturm gegen des Prälaten Gemach, einen am Bruderhaus, einen an der Kapelle beim Beinhaus und einen im Klostergarten.

Den 5. Oktober ward das Fest gehalten und auf fünf Säulen jedem Heiligen ein Bild aufgerichtet, und an die Säulen wurde eines jeden Namen mit grossen lateinischen Buchstaben geschrieben, St.Gallus, St.Benedikt, St.Otmar, Notker und Constantius, weiland Bischof zu Perugia, ein Märtyrer in ihrem Orden.

Es waren allhie, die solchem prächtigem Fest beige-wohnt, der päpstliche Nuntius von Luzern, der Weibischof von Konstanz, die Äbte von Rheinau, Kempten, Weingarten, Ochsenhausen, Fischingen und Bregenz.

Morgens ist die Spätpredigt bei uns um sechs Uhr gehalten worden, damit man in der Anhörung von Gottes Wort nicht verhindert werde. Nichts desto weniger ist des Abts Volk mitten in der Predigt mit zwei Fähnlein, Trommeln und Pfeifen durch Spisertor und Hinter Mauern ins Kloster mit gewehrter Hand, ungefähr 400 Mann, gezogen und ihre Zeremonien mit grosser äusserlicher Pracht verrichtet.

Es waren zwei Kanzeln da, die eine beim Brunnen im Hof aufgerichtet und darauf der Herr Statthalter zu Rorschach und eine beim Bruderhaus, darauf der abtrünnige Apostat Daniel Wetter (geb. 1575) predigte; weiland des frommen und gelehrten Herrn David Wetters (1528-1583), gewesener Dekan allhie, hinterlassener Sohn; seines erlernten Handwerks halber ein Seiler, der aber aus lauter Faulheit Kapuziner wurde. Hat eine schändliche, gotteslästerliche, unwahrhafte Predigt gehalten und seine frommen, in Gott ruhenden Eltern und die wahre Religion übel geschändet und geschmäht und so stark geschrien, dass man ihn auf St.Laurentzurm leichtlich hören und viel verstehen konnte. Seine Predigt aber ist ihm von etlichen Zürcher Studenten, so dem Fest zulieb allhero kamen, ordentlich notiert worden.

Nach vollendeten Predigten ist man vor die aufgerichteten Altäre mit köstlicher und prächtiger Prozession gezogen, mittragend drei Särge, von rotem Sammet bedeckt, darin Heiligtum sein soll, unter drei Himmeln, so einer rot, der andere blau und der dritte weiss gewesen.

Man hat Abt Bernhard, der nicht gehen mochte, in einem Sessel nachgetragen, dem viele fremde Prälaten, Pfaffen, der Graf von Tettang und viel Edelleute gefolgt sind.

Und solche Prozession hat von elf bis ein Uhr gewährt. Und wenn eine Messe bei den Altären aus war, hat man stark geschossen und trompetet.

Das Aus- und Einreiten und Gehen hat gewährt bis zur Feuerglocke. Doch haben meine Herren in ihrer Stadt

und Gerichten alle gute Vorsehung getan. In währendem Einzug ist die Bürgerschaft mit ihren Musketen und Wehren beiderseits vom Spisertor an bis Hinter Mauern und hinauf zum Hofort gestanden, durch welche die Fremden ziehen mussten, mit nicht geringem Verdruss. So sind auch alle hohen Wehren, Tore, Ringmauern und Plätze wohlbestellt, wie auch etliche beim Hofort gelegene Häuser mit bewaffneten Männern besetzt gewesen. Hingegen haben sie im Kloster auch gute Wacht gehalten.

Morndrigen Tags, den 6. Oktober, hat man das Fest St.Gallus zelebriert. Man ist aber nicht vor die Kirche hinaus gezogen wie gestern. Nachmittags haben die fremden Leute wieder angefangen zu verreisen, und ist morgens der Nuntius apostolicus von Luzern auch wieder hinweg, den Markt ab und auf Mörschwil zu gereist. Es haben auch die Rorschacher allhero gekreuzet, da man die fünf Bilder noch immerdar stehen liess.

Man hat auch am Sonntag einen lahmen Mann aus Tablat in einem Zuber zu Notkers Grab getragen und vermeint, es sollte da ein Wunderwerk geschehen und der gute Mann gesund werden. Wie man ihn aber lahm einhergetragen, also krumm hat man ihn wieder hinausgetragen – mit nicht geringem Gespött der elenden, blinden Leute.

Den 7. Oktober sind die Äbte von Kempten, Weingarten und Ochsenhausen, die man ins Bruderhaus logiert gehabt, auch wieder hinweg und auf Rorschach zu geritten. Und hat des Notkers und Otmars Särge jeder einen auf seinen Altar gelegt, St.Constantius aber auf den Altar im grossen Chor.

Es haben auch die Mönche den Leuten ihre Paternoster darein gelegt, die Gebeine damit berührt und ihnen dieselben wieder zum Gatter hinaus geboten, mit grosser Abgötterei. Es sind auch schöne Kröm und andere Sachen im Kloster, wie an einem Jahrmarkt, aufgerichtet gewesen.

Den 8. Oktober sind morgens etliche Gemeinden des Gotteshauses in das Kloster gekreuzet, und zu Abend um vier Uhr sind die von Wil mit ihren Kreuzen, auch angelangt, dabei der Rat selbst, die vornehmsten Weiber und viel junge Knaben gewesen.

Den 9. Oktober sind sie wieder hinweg gezogen, die Räte zum Hecht; dahin man ihnen den Wagen verehrt und Gesellschaft geleistet, und sonst der Mehrheit des andern Volks in der Stadt über Nacht gelegen.

Den 11. Oktober, morgens um acht Uhr, zog das Gossauer Kreuz auch ins Kloster. Und hat man die Bilder wegen des rauhen Wetters hinweg tun müssen, wie auch die Altäre. Aber auf dem Altar beim Bind- oder Küferhaus, oberhalb neben der Kapelle des Beinhauses, haben sie St.Bernhard in Mannsgrösse, noch kniend, bleiben lassen. Ohne Zweifel wird er etwas haben abbüßen müssen. Die andern Bilder aber haben zuvor von Schnee und Regen auch leiden müssen, bis sie von Bernhard erlöst wurden. Und hiermit wird dem Doppelfest Feierabend gemacht.»



Translation von Katakombenheiligen in die St. Galler Klosterkirche, 15. September 1680, Stiftsbibliothek St. Gallen.

Gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit

Leibarzt

Über gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit zwischen den beiden St.Gallen gibt es viele schöne Zeugnisse. Wenn wir uns an die ambivalente Haltung von Magistrat und Bürgerschaft der Stadt anlässlich des Translationsfestes von 1628 erinnern oder an die gegenseitigen Sticheleien in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, so mutet es doch sonderbar an, dass ein katholischer Fürstabt einen evangelischen Bürgermeister und Doktor der Medizin zum «Stiftsarzt» wählte. Es war Abt Bernhard, der 1605 Doktor Sebastian Schobinger (1579-1652) ans Stift berief. Dieser war auch unter dessen Nachfolger, Abt (1630-1654) Pius Reher, Klosterarzt, wie er denn auch den Bischöfen von Konstanz diente und Arzt verschiedener Klöster war. Im Bürgerregister steht, Schobinger sei Hofmedicus von Kaiser Matthias (1557-1619) gewesen; in St.Gallen versah er eine grosse Zahl städtischer Ämter. Als er mit 72 Jahren das Bürgermeisteramt «wegen blöden Gesichtes» – wie es im Bürgerregister heisst – aufgeben wollte, ist er «nicht entlassen worden». Sebastian Schobinger war seit 1612 mit Sabina Zollikofer (1579-1658) verheiratet; das Ehepaar hatte keine Kinder.

Als er am 10. Januar 1652 starb, schrieb Stiftsbibliothekar Pater Mauriz Müller (1677-1745): «Es starb um

diese Zeit auch Dr. Sebastian Schobinger, der Stadt Bürgermeister und unsers Klosters Hausarzt, ein Mann, der sich jedes Lobes würdig und um S.Gallen sehr verdient gemacht hatte, wenn nur sein Glaube mit seinen Sitten übereingestimmt hätte. Auf dem Sterbebette liess er den Fürstabt Pius zu sich rufen, unter Aeusserungen, die auf Gewissenskrupel hindeuteten. Aber, sei's aus eignem Wankelmuth oder auf Antrieb seiner Freunde, bald liess er unter dem Vorwande, dass seine Bitte einem Anfall von Delirium entflissen sei, den Besuch, zu dem der Abbt sich schon bereitet hatte, wieder abstellen und starb unbekehrt, worüber jener sich nicht wenig bekümmerte, da Schobinger sein fast täglicher Gast und ihm, seiner vorzüglichen Gaben wegen, ausnehmend werth war, auch sich nicht selten mit ihm über Religionsgegenstände auf eine Weise unterhielt, die diesem für seine dereinstige Gewinnung einige Hoffnung machte.»

Landeshofmeister und Darlehen

Aus einem Eintrag im Ratsprotokoll von 1672 erfahren wir, dass die Stadt St.Gallen bestrebt war, «den Junker Landeshofmeister» als einen guten Freund zu behalten, weil man täglich erfahre, «dass soviel an ihm gelegen»



Bürgermeister Sebastian Schobinger, 1579-1652, StadtASG.



Abt Bernhard Müller, 1557-1630, Stiftsarchiv St.Gallen.

sei. Damals war Fidel von Thurn, ein «Staatsmann von europäischem Ruf», Landeshofmeister. Von 1743 bis 1773 hatte sein Enkel Johann Victor von Thurn dieses hohe Amt inne. Er kaufte 1758 die Herrschaft Blidegg unweit von Bischofszell und brauchte vermutlich dafür ein grösseres Darlehen. So liess er im Mai 1758 «geziemend ansuchen», ihm «gegen Hypothek von lauter guten Pfandbriefen, richtigem Zins und Anerbietung des fürstlichen Konsens», d.h. der Genehmigung oder Einwilligung des Fürstabtes, ein Anlehen von 3000 Gulden zu geben. (Die Stadt St.Gallen nahm 1758 an direkten Steuern 11'921 Gulden ein, 1759 waren es 12'210 Gulden.) Weil der Landeshofmeister «ein Herr, welcher der Stadt dienen könne» war und «gute Pfandbriefe» einsetzte, wurde das Darlehen mit einer Verzinsung von fünf Prozent bewilligt, allerdings unter der Bedingung, «dass er sich verpflichtete, das Gold in natura wiederum abzuzahlen».

Im Sommer 1759 ersuchte der Landeshofmeister «namens seines Bruders Sohn, Herrn Franz Xaver, Baron von Thurn und Valsassina, um ein Geldanlehen von 8000 Gulden». Als Pfand für diese stattliche Summe sollten «die in fürstlicher Landschaft liegenden wartegischen Güter» bei Staad eingesetzt werden. Auch dafür war ein «hochfürstlicher Konsens» nötig. Für dieses Darlehen sollten das Spitalamt 4000 Gulden und die Stadtkasse 4000 Gulden durch das Spital zur Verfügung stellen. Die Sache war nicht ganz einfach, und es kam zu längeren Verhandlungen, in deren Verlauf der Stadtschreiber mit dem Landeshofmeister und dem «jungen Herrn Baron von Thurn» konferierte und sogar «zu Ihren Hochfürstlichen Gnaden selbst abgeordnet» wurde.

Stadtschreiber Georg Zörnlin (1705-1762), der dann drei Jahre später hingerichtet werden sollte, wurde am Mittwoch, dem 1. August 1759, um neun Uhr, von Fürstabt (1740-1767) Cölestin Gugger von Staudach empfangen. Der Abt versicherte, «dass bei diesem Anlehen auf Wartegg alle Sicherheit» gegeben sei, dass seine Einwilligung genüge und die Ausfertigung vor dem Pfalzrat geschehen müsse. Er fügte bei, «was in der fürstlichen Landschaft liege, sei wenigstens zwei- oder dreimal soviel wert als das Anlehen, welches man geben wolle», und er würde übrigens dem dermaligen Baron von Thurn selbst Geld geben und ausleihen, «als einem beliebten jungen Herrn; aber seinem Vater hätte er nicht einen Heller gegeben». Josef Leodegar von Thurn (1697-1759), Herr zu Wartegg, der Vater von Franz Xaver, hatte damals offenbar Schulden, die laut Aussage des Abtes längst hätten «bezahlt sein» sollen.

Nach einigem Hin und Her war es dann soweit, dass anfangs August 1759 «das Geld ausgefolgt werden» konnte. Im Schuldbuch des Spitals steht: «Herr Joseph Leodegar, Baron von Thurn-Valsassina, Herr zu Wartegg, Bichwil, Eppenberg und Bieselbach hinterlassene

Frau Witwe, Herren Söhne und Fräulein Töchter, laut Pfand- und Versicherungsbrief mit fürstlichem und Agnatenkonsens de dato 3. August 1759 à 4½ Prozent zu verzinsen, und soll dieser Posten spätestens anno 1770 aufgekündet werden, weil der fürstliche Konsens nur auf zwölf Jahre gestellt ist.» Das «Hauptgut» betrug 8000 Gulden, der Jahreszins 360 Gulden, den jeweils die «Frau Baronin» entrichtete. Dieses Kapital von 8000 Gulden wurde 1771, 1778 und 1785 «prolongiert», letztlich bis 1794. Es scheint damals zurückbezahlt worden zu sein; der Zins von 33 Jahren belief sich auf 11'880 Gulden.

Der Abt duldet auf seinem Territorium keine Protestanten, die Stadt auf dem ihren keine Katholiken; der Stadtschreiber spricht im Zusammenhang mit dem Translationsfest von «Abgötterei»; der Stiftsbibliothekar bedauert in seinem Nachruf auf den evangelischen Klosterarzt, dass dieser «unbekehrt» gestorben sei; die Gotteshausleute müssen sich beim «Kreuzen» an schikanöse Vorschriften halten; Stadtbewohner dürfen zur Weihnachtszeit sich nicht ins Kloster hinaufbegeben, «das Christkindlein zu sehen», d.h. die dort aufgestellte Weihnachtskrippe zu bewundern – nur wenn es ums Geld geht, ist man offensichtlich ein Herz und eine Seele!

Wie weit war der höchste äbtische Beamte gegenüber der Stadtrepublik, die ihm und seinem Neffen mit grossen Darlehen aushalf (ein Viertel bzw. zwei Drittel der direkten Steuereinnahmen der Stadt 1758 und 1759), in politischen und rechtlichen Angelegenheiten noch unabhängig? Einige Münsterchen konnten wir uns bei der Ausarbeitung einer Arbeit über das sogenannte «Chräsrecht» zu Gemüte führen: Wenn Stift und Stadt als Landbesitzer im 18. Jahrhundert gegen die Bauern im Appenzeller- und Fürstenland stritten, waren sie sich in der Regel einig, und vereint ging es dann jeweils gegen die Untertanen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Stadt und ihr Spitalamt, das ebenfalls grossen Landbesitz auf äbtischem Gebiet hatte, dem Landeshofmeister als «einem guten Freund» finanziell gerne unter die Arme griffen.

Bettelwesen und Sanitätspolizei

Im späten Mittelalter kam es zu «einem starken Anstieg der örtlichen und vagierenden Bettler»; sie galten, nach Bernd-Ulrich Hergemöller, als «bedeutendste mobile Randgruppe des Mittelalters». Neben «ungeheuchelten Armen» und wirklich «Versehrten» gab es das grosse «Heer der Fahrenden»: Trickbetrüger und Falschspieler, Pseudopilger, Reliquienfälscher und allergattig falsche Heilige, Quacksalber und jede Menge Ganoven (Gauerner und Diebe) sowie Scheinkrüppel.

Ein solcher wurde 1617 in St.Gallen entdeckt; es war Benedict Bettlin aus dem Süddeutschen Benschwangen bei Riedlingen. Er kam in Gefangenschaft, weil er in der Stadt «das heilige Almosen» eingesammelt und dabei «den einen Arm, unter dem Schein als wäre er presthaft, in einer Schlinge getragen» hatte. Er wurde jedoch bald des Betrugs überführt und ihm nachgewiesen, dass «nichts am Arm sei». Aber nicht nur das; nach Carl Moser-Nef stellte sich im peinlichen Untersuch heraus, «daß man es mit einem Schwerverbrecher zu tun hatte, der bereits in Amsterdam, in Mannheim und anderswo in Zwangsarbeitsanstalten gesessen war». Bettlin bekannte schliesslich 42 Diebstähle und 28 Raubmorde und wurde hingerichtet.

In früherer Zeit waren die Massnahmen gegen das Bettlerunwesen nicht Ursachenbekämpfung durch soziale Reformen, sondern zuerst «Vertreibung und Unterdrückung»; später versuchte man, «die Bettler als billige Arbeitskräfte zu integrieren», als Manufakturen-Arbeiter oder auf den Galeeren. Vom 16. bis 18. Jahrhundert kam es auch in der Eidgenossenschaft, besonders im schweizerischen Mittelland, zu Auswüchsen, zu regelrechten Bettlerplagen, welche geordnete Staatswesen, wie es Stift und Stadt St.Gallen waren, zu bekämpfen versuchten. Auch ihre Hauptanstrengungen richteten sich dabei auf die Ausweisung des landfahrenden Volkes über die Grenzen des eigenen Territoriums.

Massnahmen der Stadt St.Gallen gegen die Bettler

1607

Den Torhütern und Bettelvögten (Polizei) wird befohlen, keine Bettler durch die Tore in die Stadt zu lassen. Wenn die Bettelvögte Bettler in der Stadt antreffen, müssen sie diese zu jenem Tor, durch das sie in die Stadt gelangten, wieder hinausführen; der nachlässige Torhüter ist bei der Obrigkeit anzuzeigen.

1613

Die gesunden, starken Bettler, besonders jene, die «Weiber mit sich führen», erhalten von der Stadt keine Almosen und Zehrfpennige (eine Art Taschengeld) mehr.

1627

Um «den Bettlern zu wehren», wird den Torhütern befohlen, die Landstreicher nur noch beim Spisertor einzulassen. Den Bettelvögten wird eingeschärft, selbige, nachdem sie den Zehrfpennig empfangen haben, sofort wieder zum Spisertor hinaus zu führen. Die sogenannten Gassenbettler werden «gänzlich abgeschafft».

Wenn wegen Krieg, grassierenden Krankheiten und Seuchen die Zahl der Bettler anwuchs und es zu häufigen Einbrüchen und Überfällen sowie zu Überlastung

mit Herbergs- und Nahrungssuchenden kam, musste die Obrigkeit handeln, vor allem auch deshalb, weil man sich vor Einschleppung und Verbreitung von Seuchen durch «fremdes Gesindel» fürchtete. Um das «lästige Bettelgesindel» los zu werden, wurden vor allem im 17. und 18. Jahrhundert oft mehrmals im Jahr eigentliche Treibjagden, sogenannte «Betteljagden» veranstaltet. Dank dem Buch von Anne-Marie Dubler über das «Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter» sind wir über das Thema gut unterrichtet und kennen wir Zahlen für das Amt Muri, wo von etwa 1690 bis 1760 fast jedes Jahr eine, zwei oder mehr Betteljagden stattfanden; dabei wurden 1703 bloss 18 Menschen, 1705 jedoch 90 und 1793 immerhin 71 Bettler zusammengetrieben.

Von den gemeinsamen Betteljagden von Stift und Stadt St.Gallen seien folgende erwähnt:

1583, 26. November: Betteljagd nach eidgenössischem Beschluss

1634, 23. Januar, 15. Februar, 22. März, 13. April, 12. Mai, 30. Juni: Jagdtage von Stift und Stadt St.Gallen zur Vertreibung des «herrenlosen Gesindels»

1636, 18. August, 23. August, 8. September: «Jäginen» wegen der fremden Bettler; die Leute der Stadt werden an die Grenzen gestellt, führen die Bettler durch das städtische Gebiet und übergeben sie an den Grenzen den Äbtischen, damit sie über Rhein und Bodensee fortgeschafft werden

1720: dreitägige Betteljagd von Abt und Stadt

1728: eidgenössische Betteljagd

1757: General-Betteljagd «in den fürstlichen Landen» unter Mithilfe der Stadt

1760, 30. September bis 2. Oktober: General-Betteljagd durch das ganze fürstäbtische Gebiet.

Besonders eindrückliche Zeugnisse gegenseitiger Hilfe zwischen Stift und Stadt sind jene, die im Zusammenhang stehen mit der Bekämpfung dieses Bettlerunwesens. Im November 1662 liess Abt Gallus Alt dem Rat «durch einen Kämmerling» anbringen, weil «das Bettelgesindel von fremden Bettlern» sich in seiner Landschaft häufe, werde «den recht Armen» das Almosen entzogen. Deshalb wolle der Abt seinen Bettlern – wie früher – «ihre Zeichen machen und geben» und die übrigen ausschaffen lassen. Das hörten die Gnädigen Herren gerne, weil seit einiger Zeit in der Stadt geklagt wurde, dass «das Seelamt mit Handwerksgesellen und anderem müssiggehendem Gesindel» mit Zuführen (Hilfe) und Zehrfpennigen geben «übel beschwert» werde und «das Almosen mehrteils eben übel angelegt» sei. Der Rat beschloss, «wenn dergleichen Landstreicher sich bei dem Seelpfleger anmelden», sollten die Bettelvögte sie in das Seelhaus führen und dann solle sie der Bauherr (Stadtbaumeister) «zu dem Werk bei den

Weihern ob Dreilinden zur Arbeit annehmen und gebrauchen». Der Ratsschreiber musste diesen Beschluss Ihren Fürstlichen Gnaden «im Kloster oben berichten». («Bettelvögte» waren Aufseher über herum-schweifendes Gesindel, Polizeidiener, welche besonders die Bettler zu überwachen hatten.)

Im Jahr 1739 wurde an einer gemeineidgenössischen Konferenz in Baden und auf der Tagsatzung in Frauenfeld über die in Ungarn und den angrenzenden Provinzen grassierende «pestilenzische Seuche» beraten und von den Dreizehn und den Zugewandten Orten der Eidgenossenschaft eine allgemeine Verordnung errichtet. Sie wurde im Druck publiziert, am 17. Februar 1739 von der Stadt, am 26. Februar und dann noch einmal am 8. August 1739 vom Stift St.Gallen.

Mandate von Abt und Stadt von 1739

1. «Mit bussfertigen Herzen und eifrigem Gebet» wird gefleht, dass Gott «ein so schweres Übel von unserem geliebten Vaterland abwenden» und es «in gesundem und gesegnetem Wohlstand gnädig erhalten wolle».
 2. Handel und Wandel mit Ungarn, dem Banat, mit Temeswar, Siebenbürgen, Serbien, der Walachei, mit Slawonien, Kroatien und Polen werden verboten. Keine Personen und Waren, mit oder ohne Feden (Urkunde, Schein, Zeugnis), Pässen, Gesundheitsscheinen, werden in unsere Städte und in unser Land eingelassen. Personen, die sich eingeschlichen und jene, die dazu geholfen haben, müssen, «je nach befindenden Dingen mit Leib- und Lebensstrafen» rechnen.
 3. Falls Nieder-Oesterreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Friaul, Triest, Fiume, Schlesien und Mähren «von den italienischen Ständen und Staaten» als verdächtig betrachtet werden, dürfen Personen und Waren aus diesen Gebieten «Eintritt und Durchpass in Unser Land» nur gestatten werden, wenn sie durch authentische Feden, Pässe und Gesundheitsscheine beweisen können, Personen und Waren seien vor ihrer Abreise 30 Tage lang «an einem gesunden, unverdächtigen und von aller Infektion befreiten Ort» in Quarantäne gehalten worden und sie seien nur durch «gesunde Orte passiert». Feden und Pässe müssen jeden oder jeden zweiten Tag unterschrieben, Statur, Alter, Haar und Bart der Person darin beschrieben sein. Wer von verdächtigen Orten kommt und keinen der genannten Scheine vorweisen kann, soll mit Androhung von Leib- und Lebensstrafen abgehalten werden. Betreffend das Königreich Böhmen soll es ebenso gehalten werden. Die von dort kommenden
- Wollen, Federn, Pelze und «andere giftfähige Waren» sind verboten und sollen nicht ins Land gelassen werden.
 4. Personen und Waren aus anderen unverdächtigen Ländern und Orten brauchen ebenfalls Feden und Pässe, für Waren beeidigte Sanitätsscheine, «Gewahr-same» (Sicherheiten), Primordial-Scheine (primordial = von erster Ordnung), dass sie aus unverdächtigen Orten kommen und durch unverdächtige Orte transportiert wurden. Sanitätsscheine, Fuhr- und Frachtzettel müssen von den Kommissarien (vom Staat Beauftragte) geprüft werden. Bei geringstem Verdacht sind die Personen anzuhalten und der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen. Für Untersuchung und Unterschreibung der Pässe soll «nichts abgefordert werden», sondern es soll «gratis geschehen».
 5. Deserteure, Bettler, Landstreicher, «fremdes Juden-, auch alles andere unnütze und beschwerliche Gesindel» ist vom Land abzuhalten, ob sie Feden oder Pässe haben oder nicht. Wenn sie sich ins Land einschleichen, sind sie «nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Leben» abzustrafen. Auch jene müssen mit Strafe rechnen, die «dergleichen Gesindel über Wasser» (Bodensee und Rhein) und «an unerlaubten Orten» an Land setzen.
 6. Briefe von verdächtigen Orten, «so nicht geräuchert» wurden, sollen an der Grenze nicht abgenommen werden, auch keine aus den Posthäusern «ohne nochmalige Beräucherung» abgegeben oder anderswohin verschickt werden.
 7. Reisende Personen und Fuhrleute sollen angehalten werden, dass sie keine Ab- und Nebenwege, «Staad» (als Landungsplatz dienendes Gestaade) und Landungen zu Wasser oder Land gebrauchen, sondern nur Landstrassen und «Hauptfahren» benutzen. Nebenstrassen und Fahrwege wurden mit Verhauen oder Aufstellung der «Stüden» (Stauden) sowie «Anschliessung und Wegnehmung der Weidlinge und Fahrzeuge» durch die Obrigkeit gesichert.
 8. Standorte der Kommissarien; Eingang von Deutschland in unser Land: Basel, Liechtstall (Liestal), Augst, Brugg, Aarau, Olten, Nidau, Koblenz, Zurzach, Kaiserstuhl, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Diessenhofen, Stein am Rhein, Gottlieben, Kreuzlingen, Emishofen, Güttingen, Uttwil, Bottighofen, Konstanz (vor beiden Schweizer Toren), Ermatingen, Steckborn, «und bei überfrorenem See an deren Stelle» Berlingen, Kesswil, Romanshorn, Arbon, Steinach, Horn, Rorschach, Staad, Rheineck, Monstein (Au), Blatten (Montlingen), Sax, Werdenberg, Trübbach in der Grafschaft Sargans. Es dürfen nur diese Orte «zu dem Eingang in die Eidgenossenschaft» aus Deutschland gebraucht werden.

Viktualien (Lebensmittel) und Baumaterialien einzuführen, ist gestattet bei Eschenz, Mammern, Feldbach, Berlingen, Mannenbach, Hörnli, Münsterlingen, Landschlacht, Altnau, Luxburg. Es ist gestattet, bei benachbarten, bekannten Gerichtsgenossen an erlaubten Schifffländen anzulegen, jedoch nur gemäss Besetzung und Bestallung der Kommissarien.

9. Das eben Beschriebene gilt auch für die Drei Bünde betreffend der Pässe, was ein besonderes Manifest ausweist. Sie wollen sich «gemeinsam mit uns auf guter, unaussetzlicher Hut» halten und mit uns gemeinsame Sache machen, um das Heil des «lieben Vaterlandes unter Gottes Segen fleissigst zu besorgen».

Den Amtleuten und Landvögten wird befohlen, fleissige Aufsicht zu haben, dass diesen Mandaten nachgelebt werde. Dawiderhandelnde werden «nach Beschaffenheit des Fehlers und unangesehen der Person» hart, «ja auch an Leib und Leben», bestraft. Die Mandate werden «an allen gewöhnlichen Orten unserer Städte und Landen publiziert und öffentlich angeschlagen».

Den äbtischen Mandaten vom 26. Februar und 8. August ist beigelegt, dieser Befehl gehe an alle «unsere Ämter, Land- und Obervögte, Ober- und Unterbeamte, Vorsteher, Gemeinden, Angehörige und Untertanen», und sie und jedermann «in unseren Städten, Landen und Gebiet» habe dieser Verordnung nachzukommen, damit durch Gottes Gnade und Beistand «das gemeine Wesen und hochwertige Vaterland vor allem Schaden und Nachteil» bewahrt bleiben möge.

Das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen wurde schon vom Pestzug 1665/70 nicht mehr berührt. Die Massnahmen der Obrigkeiten von Stift und Stadt St.Gallen hatten sich ausgewirkt, und zwar vor allem die medizinischen, welche die Gesundheit direkt betrafen, sowie jene, die per Sonderrecht alltägliche Dinge während Prestenzeiten und Sterbensläufen besonders regelten. Diese Massnahmen wurden 1667 in einem Band mit dem Titel «Erneuerte Prestenordnung von 1667» zusammengefasst.

Am 18. August 1739 wurden im Kleinen Rat «Contagions-Sachen», Seuche-Angelegenheiten, behandelt, u.a. ein Schreiben aus Zürich, dem entnommen werden konnte, was nötig sei zur Einrichtung von Kontumanz- oder Quarantäne-Häusern. Auch über das vom fürstlich-sanktgallischen Ministerium im Druck ausgestellte «Pest-Mandat» und die «Bettel-Ordnung» wurde geredet und berichtet, dass das Ministerium es gerne sähe, «wenn in hiesigem Bindhaus den fremden Strolchen

keine Almosen mehr gereicht würden». Seine Beratungen schloss der Rat mit folgenden Beschlüssen: Zürich wird geantwortet und den Vorschlägen zugestimmt. Für die bevorstehende Betteljagd sechs Mann anzustellen, wird dem Amts-Unterbürgermeister überlassen. Bei nächster Austeilung des Bindhausalmosens soll ein Aufruf ergehen, man werde fürhohin den «fremden Strolchen kein Almosen» mehr geben.

Zwei Tage später wurden die vier Bettelvögte vor den Rat geladen. Sie erhielten den Befehl, «die Bettelbuben, wenn sie sich nicht mit freundlichen Worten abtreiben lassen wollen, ins Narrenhaus zu setzen». Ins Narren- oder Hurenhäuslein unter dem Rathaus wurden nächtlich herumvagierende Handwerksburschen, Ehebrecher und «unverschambte Weibsbilder, welche nachts sich ohne Liecht auf der Gassen finden lassen», eingesperrt. Hier hatten die Bettelbuben bis «zur Feuerglocken», bis es Abend läutete, auszuharren; dann wurden sie aus der Stadt weggeführt. Im übrigen sollten «wegen geführten Klagen» gelegentlich auch die Torhüter vorgeladen werden.

Am 25. August 1739 berichtete der Gerichtsschreiber im Rat, er habe wegen der «Contagions-Sachen» und dem gedruckten Mandat mit dem Herrn Landeshofmeister (1731-1743), Baron Joseph Anton von Beroldingen zu Gündelhard, diskutiert, «ob bei solch überhäuftem Bettelgesindel» nicht ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen den einheimischen Bürgern und anderen Benachbarten «vermitteltst Erteilung eines Zeichens». Man habe damit im Wiler Amt eine Probe gemacht und sich «gar wohl dabei gefunden». Es wurden nämlich auf diese Weise, «die recht dürftigen» von den anderen «heillosen Bettlern und Strolchen» unterschieden, und diese letzteren damit abgehalten. Falls der Vorschlag beim Rat der Stadt Zustimmung finde, sollten ein paar Ratsherren ins Kloster abgeordnet werden, «die Sache des Näheren vertraulich zu beraten». Der Gerichtsschreiber habe geantwortet, «das Zeichen-tragen werde bei unseren armen Bürgern schwerlich angehen»; er wolle es jedoch im Rat vorbringen. Nun sollten aber doch «ein paar Herren abgeordnet werden, andere Mittel zu beraten, wie diesem überhäuftem Bettelgesindel zu steuern» sei. Mit dem Hinweis auf die am 18. und 20. August 1739 gemachte «Verordnung der Strolchen und Bettlerbuben halber» wurde beschlossen, es solle eine Probe gemacht und der Erfolg abgewartet und das im Fürstlichen Stift gemeldet werden. Wenn überdies ein paar Herren zur Unterredung ins Stift verlagert würden, solle es wieder berichtet werden.

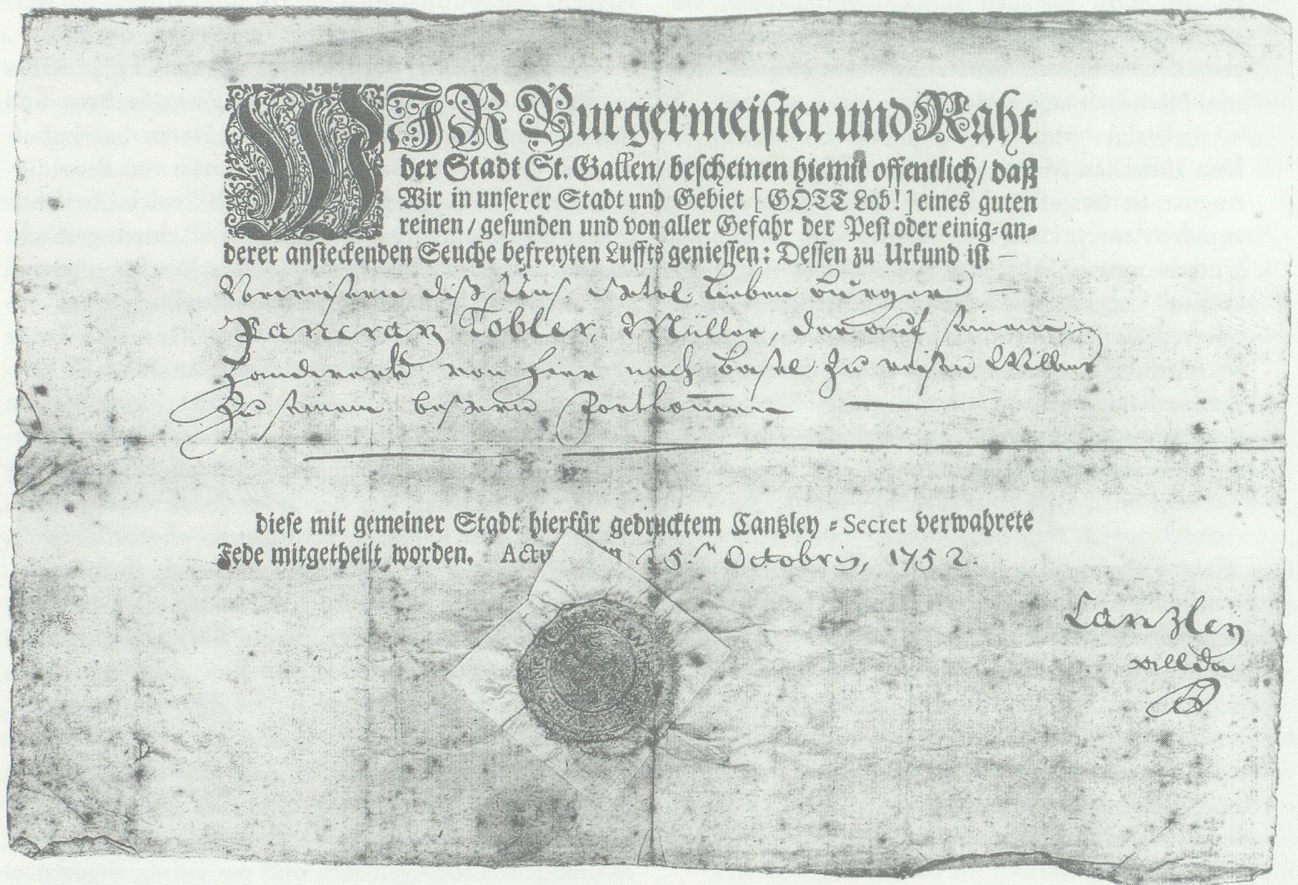
Schon 1730 hatten sich die städtischen Bettelvögte über die Torhüter beklagt, weil diese ihre Pflicht nicht taten und ihnen den Dienst erschwerten. Wenn sie beispielsweise in einer Stunde vier, sechs oder acht Bettler zu einem Tor hinaus führten, seien selbige alsbald und

oft sogar vor ihnen wieder in der Stadt. Wenn dann die Bettler bekenneten, zu welchem Tor sie hineingekommen seien, würden es die Torhüter abstreiten. Damals beschloss die Obrigkeit, alle Torhüter ernstlich zu ermahnen – «bei Straf der Wegstoßung vom Dienst» –, inskünftig fleissiger aufzupassen und keine Bettler mehr in die Stadt hinein zu lassen.

An einer Konferenz im Jahr 1760 ersuchte dann Landeshofmeister Johann Victor von Thurn die Obrigkeit der Stadt, sie möchte erlauben, dass bei der Austeilung des Bindhaus-Almosens in der Stadt die äbtischen Hartschiere (Polizisten) zugegen seien, «damit sie der dortigen Wache die gefährlichen Strolche und Landstreicher anzeigen» könnten. Die Hartschiere sollten sodann, «nach empfangenem Almosen», die Bettler übernehmen und an die Grenzen begleiten. Zudem sollte den Äbtischen «die Verfol-

gung der Strolche» auf Stadtgebiet gestattet werden, weil diese «die Hartschiere nur verspotten und ihnen entrinnen», wenn sie nicht-fürstliches Gebiet nicht betreten dürfen. Wenn den Hartschierern die Verfolgung nicht gestattet werde, leide darunter die allgemeine Sicherheit.

Der Kleine Rat beschloss am 18. September 1760, den Wünschen des Landeshofmeisters zu entsprechen und vom Geschäft einen Abschied zu machen. In diesem Dokument sollte vermerkt werden, dass «bei Betretung eines solchen Strolchen» beim Amts-Bürgermeister davon Anzeige gemacht werde, besonders dann, wenn ein Strolch hier «gefänglich angenommen» oder den Hartschierern ausgeliefert würde. Damit diesen auf Stadtgebiet «bei vorfallender Verfolgung nichts widriges begegne» sollte die Bürgerschaft durch ein Mandat gewarnt werden.



Gesundheitspass für den St.Galler Handwerksgezell Pankraz Tobler, Müller, der nach Basel reist, 25. Oktober 1752, StadtASG.

PUBLICATION.

Da die Berichte wegen der sich in Bosnien und andern angränzenden Türkischen Provinzen unter denen Menschen geäußerten Contagion immer bedenklicher lauten; Als erachtet Ein L. Sanitäts-Rath dieser Stadt denen Umständen angemessen, das bereits deswegen unterm 17ten dieses durch die Zeitung bekannt gemachte Avertissement, nach dem Beyspiel anderer Staaten, dahin zu erläutern: Daß hiemit Jedermann, besonders aber die Herren Kaufleute und Commissionairs nachdrücklich ermahnet werden, allen ihren Speditorn, sogleich, die gemessene Ordre zu ertheilen, ihnen keine aus gedachten Türkischen Provinzen kommende, besonders aber keine Wolle, Baumwolle, Pelz oder andere Giftfangende Waaren anhero zu spediren, es seyen dann solche Waaren zugleich mit authentischen Certificaten begleitet, wodurch erwiesen seye, daß selbige seit dem ersten April dieses Jahrs, an denen bekanntlich dazu bestimmten Orten, die Quarantaine gehalten haben, solche Waaren mögen nun durch die Mittelländische Meerporten oder durch Ungarn kommen, und in hiesiges Gebiet eingeführt werden wollen.

Widrigensfalls aber solche Waaren von Stund an zu contramandiren, und deren Eintritt in hiesiges Gebiet auf das sorgfältigste zu verhindern, um allen Schaden und Nachtheil, so ihnen, ermangelnden Falls, durch die Arrestirung solcher Waaren widerfahren würde, zu verhüten.

Geben den 21. Julii 1783.

Canzley Basel.

Gastierungen

Eidgenössische Gesandte

1533 kam es zu einem «Rechtshandel» zwischen Abt Diethelm und der Stadt St.Gallen «von wegen des kilchgang und anderen gerechtigkeiten halb». Der Abt erschien höchstpersönlich vor dem Rat, und die Stadt schlug ihm einen Schiedsspruch der sechs eidgenössischen Orte vor. Abt Diethelm war einverstanden, und 1534 kamen Abgeordnete der sechs Orte nach St.Gallen. Sie konnten aber keine Einigung erzielen. Trotzdem «gastierte» der Abt die Gesandten vor ihrer Abreise und lud «zu dem Mahle» auch Bürgermeister und einige Ratsherren ein.

Tags darauf, am Freitag, dem 31. Juli 1534, gab die Stadt ihrerseits eine Einladung. Johannes Kessler berichtete darüber in seiner «Sabbata»: «Auf Donnerstag lud der Herr Abt der sechs Orte Gesandte zu Gast und mit ihnen zur Verehrung etliche meiner Herren Bürgermeister und Räte. Auf morndriges dagegen hielten meine Herren dieselbigen zu Gast und mit ihnen den Herrn Abt und seine Anwälte, beides, geistliche und weltliche Personen, in der Weber Haus [Zunftaus der Weber], im Beisein kleiner und grosser Räte, auch anderer, der Stadt vornehmer und ehrsamere Personen. – Weil aber desselben Tags Freitag war, an welchem der Abt und die Äbtischen, aus päpstlicher Heiligkeit Verbot, kein Fleisch essen und man die Menge mit Fischen nicht stattlich genug zu versehen vermochte, musste man ein zweispältig abgeteiltes Mal von Fisch und Fleisch machen, nach jedes Glauben und Gewissen zu geniessen. Sonst war man geziemender und tugendlicher Freuden und Gebärdem.»

Bischof und Abt

Im Herbst 1710 beehrte der Bischof von Konstanz (1704-1740), Johann Franz von Stauffenberg, St.Gallen mit seinem Besuch. Er wurde zusammen mit Abt Leodegar Bürgisser von der Stadt zu einer «Mittagsmahlzeit» auf den «Notenstein», das Gesellschaftshaus der Kaufleute und Vornehmen der Stadt, eingeladen. Der Verlauf dieser grossartigen «Gastierung» wurde damals, «weil hiesiger Herr Prälat und sein Hofstaat mit beigewohnt» hatten, unter dem Titel «Ihro Hochfürstlich Gnaden, Herr Johann Franz, Bischof zu Konstanz», vom Gerichtsschreiber sorgfältig in das «Protokoll äbtischer Akten» eingetragen:

«Weil dieser mit einem ansehnlichen Comitatz [Gefolge] nach Arbon, um die Huldigung einzunehmen

und von da in allhiesiges Stift komme, also war, nachdem bevorderist eine Gesandtschaft nach Arbon, nämlich Herr Bauherr Fels und Herr Stadtschreiber Dr. Hochreutiner, um den zu komplimentieren und einzuladen, abgeordnet, hienach aber demselben und allhiesigem Fürsten bei einer deswegen angesehenen Mahlzeit folgendermassen Ehre bewiesen worden:

Als Ihre Hochfürstlich Gnaden mit zwei Herrn Domherren und deren Hofstaat begleitet, Donnerstag, den 16. November, um den Mittag von Wartegg anhero kommen, ward solcher an der Stadt Grenzen bei St.Fiden mit der Grenadierkompanie zu Pferd, neben einer Ratsdeputation, nämlich Herr Spendherr Sebastian Müller, Herr Verwalter Andreas Kunkler und der Gerichtsschreiber, eingeholt und mit einem kurzen Kompliment von dem Letzteren empfangen.

Bei dem Einzug von dort ward folgende Ordnung observiert: Zuerst ritt der Stadt Grenadierkompanie zu Pferd, von Herrn Hauptmann Ratsherr Cunz angeführt. Der folgte eine Kompanie äbtischer Reiter, von Herrn Rittmeister Caspar Bernet, Hofmann zu Rorschach, kommandiert. Auf die ritt eine starke Anzahl von allerhand Bedienten. Denen folgten die fürstlichen Kavaliere und Hofräte samt den äbtischen und stadtsanktgallischen Gesandten. Auf die kamen Ihre Hochfürstlichen Gnaden allein, und auf sie folgten die Herren Domherren, Beichtvater, Kaplan, Syndikus, übrige Bediente, und endlich ward der Zug mit einer Anzahl äbtischer Reiter beschlossen.

In dem Hereinmarschieren ward dreimal Salve geschossen ab Spisertor, Neuturm, Brühlthor, Michaelsturm, Platztor; das erste Mal nämlich, als der Fürst zu St.Fiden harangiert [eine Ansprache halten] wurde, das zweite Mal, als man an der Säge durchritt, und das dritte Mal, als der Zug völlig in der Stadt war. Bei dem Brühlthor hielten die Wacht ein Wachtmeister und Korporal samt einer Rotte aus dem vierten Quartier [Kompanie]. Auf dem Bohl, bei dem Singhaus, stand das dritte Quartier in guter Ordnung und oben, zwischen den Fischbänken und der Mägdleinschule, die Grenadierkompanie zu Fuss.

Aller Orten ward der Marsch geschlagen; das Gewehr aber auf der Achsel gelassen und der Fürst nur von den Offizieren salutiert. Die Äbtischen hatten in dem Hof des Klosters noch eine Kompanie Grenadiere zu Fuss und liessen die und die Reiter Salve geben.

N.B.: Bei dem Wegreisen, so Samstags, den 18. November, nach Mittag beschehen, ward das gleiche Kuriale, Zug und Ordnung, wie bei dem Einritt beobachtet und gehalten.



Offizier oder Rittmeister bzw. Hauptmann der Grenadiere zu Pferd, 1701, Daniel Wilhelm Hartmann, um 1855, KBSG Vad. Slg.

Des Nachmittags, den 16., hat man den Bischof samt seinen Hofräten, gleich wie am Vormittag gegen hiesigen Herren Prälaten und dessen Hofräte auch bescheiden, durch Herrn Kuchmeister Hans Conrad Fels, Herrn Spendmeister Sebastian Müller und den Gerichtsschreiber zum Mittagmahl auf den darauffolgenden Freitag einladen lassen.

Freitags, den 17. November, versammelte sich ein wohlweiser Kleiner Rat um halb elf Uhr auf dem Rathaus, und ward gegen elf Uhr verordnet Herr Hauptmann Ratsherr Cunz und der Gerichtsschreiber, um mit den vorhandenen drei Kutschen und drei Chaisen [halbverdeckte Wagen] die beiden Fürsten und ihr Comitatus abzuholen. Einige Herren Zunftmeister und der Herr Ratssubstitut waren ausgeschossen, die zu Fuss gehenden Herren zu begleiten. Die Herren Häupter [Bürgermeister] und übrigen Herren des Rats samt dem Stadtschreiber aber hatten sich auf den «Notenstein» verfügt, um die Gäste dort unter der Haustüre zu empfangen.

Droben in dem Kloster waren die beiden Deputierten zu den Fürsten, die beieinander allein waren, geführt, wo dann der Gerichtsschreiber ein kleines Kompliment abgelegt und die nochmalige, dienstliche Aufwartung und das Begleit angetragen. Auf welches hin man sich

sämtlich zum Marsch fertig gemacht. Vor den Chaisen gingen jene Herren und Kavaliere, so das Fussgehen erwählt oder sonst nicht fahren konnten, von den Herren Zunftmeistern und dem Ratssubstitut begleitet. Auf die folgten die Chaisen und Kutschen. Und zwar sassen in der vordersten die beiden Herren Abholer, in den mittleren vier die vornehmen Herren vom Comitatus und in der hintersten die beiden Fürsten mit zwölf Hellebardierern in gleicher Kleidung, jederseits nämlich von sechs begleitet. Den Zug beschlossen allseitige Bediente.

Auf dem «Notenstein» waren unten, bei der Porte, zwei Hellebardier mit ledernen Göllern, obenher, vor der Stubentüre, aber zwei geharnischte Männer.

Als die Fürsten und übrigen Herren unten vor der Türe ausgestiegen, waren sie daselbst von den Herren Häuptern und übrigen Ratsverwandten bewillkommenet und hinauf in das Speisezimmer geführt. Dort setzte man sie, nach genommenem Handwasser, das den Fürsten aus besonderem Lavor [Waschbecken] von drei jungen Herren, den übrigen aber aus andern Lavors von andern Aufwärtern geboten wurde, zur Tafel.

Und war die Tafel also geordnet: Fast mitten in der Stube, vor dem Spiegel, war die vornehmste Tafel. An der sassen in der Mitte, weil die Tafeln oval waren, beide Fürsten von Konstanz und St.Gallen in zwei schönen Armsesseln, andere aber auf Sesseln ohne Arm. [...]¹

Die Bedienten sassen teils in der Rondelle, teils in der unteren Stube, an der Zahl etlich und fünfzig. In der Stube waren drei Tresore, nämlich einer vor dem Ofen und zwei vor über in beiden Winkeln der Stube, und zwar mit kostbarem Silbergeschirr überstellt. Vorausen in dem Saal aber war einer unter dem Spiegel.

Man speiste, weil es Fasttag war, mager, jedoch war alles kostbar zugerichtet, wie seines Ortes spezifiziert.

Auf dem Grossen Brühl waren acht Stücke [Kanonnen] und vier Mörser aufgepflanzt, welche man bei Gesundheitstrinken, respektive zu zwölf, acht und sechs hoch losbrannte. Folgende Gesundheit wurden getrunken:

1. Ihrer Kaiserlichen Majestät
2. Ihrer Majestät des Königs Caroli in Spanien
3. Cesarii et Imperii
4. Ihrer Fürstlichen Gnaden von Konstanz
5. Ihrer Fürstlichen Gnaden von St.Gallen
6. der löblichen Eidgenossenschaft
7. der Stadt St.Gallen
8. des hochwürdigen Domkapitels
9. des hochwürdigen Konvents von St.Gallen
10. der hohen Anverwandten Ihrer Fürstlichen Gnaden von Konstanz
11. der fürstlichen konstanzischen Räte

¹ Es folgt eine Aufzählung von Namen, wer wo an den fünf grossen Tafeln platziert war.

12. der Herren Pfalzräte
 13. auf Prosperität der Hohen Alliierten.
 Nachdem die Mahlzeit bis abends um sechs Uhr ge-
 währt, ist man wohlvergnügt voneinander geschieden,
 und war die gleiche Ordnung im Hinmarsch observiert
 wie im Herabkommen geschehen.»

In der Jahresrechnung des Seckelamtes steht unter
 dem 16. Dezember 1710, es seien «in die Kanzlei zur
 Abzahlung aller Kosten, so über die beiden Hochfürst-
 lichen Gnaden von Konstanz und St.Gallen zu Ehren
 gehaltener Mahlzeit aufgegangen laut spezifiziertem
 Konto», 933 Gulden 4 Kreuzer einbezahlt worden. (1710
 betrug die jährlichen Einnahmen der Stadt St.Gallen
 an direkten Steuern 11'806 Gulden; es wurden also rund
 acht Prozent der Steuereinnahmen des Jahres 1710 für
 diese Fürstengastierung ausgegeben.)

Als 1756 Fürstabt Cölestin Gugger von Staudach zu
 einer sogenannten «Herbst-Suppe» auf den «Noten-
 stein» eingeladen wurde, erstellte die Stadt nachträglich

eine genaue «Spezifikation der Auslagen wegen der
 Fürstlichen Mahlzeit auf dem «Notveststein», den 14.
 Oktober 1756». Sie enthält 62 Ausgabeposten, nach
 denen die Festivität 1466 Gulden 13 Kreuzer 4 Heller
 oder rund 13 Prozent der direkten Steuereinnahmen des
 Jahres 1756 verschlang. Abgezogen werden konnte da-
 von die Summe von 9 Gulden 10 Kreuzer 4 Heller, weil
 man aus Wachslichter-Stumpen, die Junker Ratsherr
 Schobinger kaufte, 1 Gulden 36 Kreuzer, von drei Zür-
 cher Zungen 2 Gulden 12 Kreuzer und aus Truffes 5
 Gulden 22 Kreuzer 4 Heller gelöst hatte. So kam die
 Gastierung schliesslich noch auf 1457 Gulden 3 Kreuzer
 zu stehen. Jedermann konnte damals «die gute Einrich-
 tung und vernünftige Ordnung, die diese ganze Solen-
 nität [Feierlichkeit] noch schöner gemacht, nicht genug
 bewundern». Fremde und Bürger waren sich einig,
 «dass man an hiesigem Ort niemalen etwas gesehen, das
 mit soviel Gout, Ordnung und Schönheit ausgeführt
 worden wie diese Fete».

38 1710.

Zehrung bey Den Wirthen.

23. Xbris.	An Junius Restand Oren Wirtz A. Counts	84	36	—
16. Xbris	an Joasim Pmiller Saffwirtz A. Counts	27	36	—
21. Xbris	an Junius Restand Oren Wirtz A. Counts	71	29	—
16. Xbris.	Zu die Zahlung zur abzahlung aller Kosten, so über die beiden Gnaden von Konstanz und St. Gallen zu Ehren gehaltener Mahlzeit aufgegangen laut spezifiziertem Konto	933	4	—

«Zehrung bei den Wirten», Jahresrechnung des Seckelamtes, 1710, StadtASG.

Notenstein

Fremde Gäste wurden in der Stadt St.Gallen in der Regel im Gesellschaftshaus der Notensteiner neben dem Brühltor oder auf einer Zunftstube, meistens im grossen Saal der Weberzunft, empfangen. Der Gesellschaft zum «Nothveststein» (in der Not ein fester Stein) oder «Notenstein» gehörten begüterte Stadtbürger, Kaufleute, Geistliche und Beamte, eben die «wohlhabendste Schicht der Bevölkerung», an. Wie auf den Zunfthäusern wurde auch in den Stuben und Sälen des «Notensteins» gewirtet. Die Gesellschafts- und Zunftwirte wurden Stubendiener genannt. Um 1755 war Eva Zollikofer (1698-1757), die Witwe des Kupferschmieds Hans Jacob Ehrenzeller, Stubendienerin auf dem «Nothveststein». Im September 1755 hatte sie den Amtsbürgermeister «ehrerbietigst» angefragt, ob ihr nicht bewilligt werden könnte, «den Herren Pfalzräten, wenn sie bei ihr des Mittags einkehren, Hühnlein und derlei andere warme Speisen bei dermaligem besonderem Anlass aufzustellen». (Der Pfalzrat war die oberste äbtische Gerichtsbehörde; sie hiess «von dem Orte der Sitzung das Pfalzgericht und später der Pfalzrath». Den Vorsitz in dieser Behörde führte in der Regel der Dekan, ausnahmsweise auch der Abt. Es gab geistliche und weltliche Pfalzräte.)

Um das Ansuchen der Witwe Ehrenzeller zu beantworten, wurde ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1723 hervorgezogen, der in vier Artikeln die Rechte und Pflichten der Schild- und Reifwirte beschrieb. Dort war unter anderem vom sogenannten «Dispensationsrecht» die Rede; der Grosse Rat hatte am 5. Juli beschlossen, «dass, wenn ehrliche Bürger und Einsässen allhier oder auch die benachbarten fürstlichen Minister und wirklichen geheimen Räte (aus besonderer Veneration [Verehrung] gegen die Letzteren) bei Anlass vorfallender Festivitäten, Namenstagen, Aderlässen oder anderen, dergleichen ehrlichen Anlässen mit den lieben Ihrigen, in und ausser der Stadt, etwas warme Speisen geniessen wollten, denjenigen Reifwirten, wo sie zukehren, und auch den Schildwirten in ihren Äckern, dieselben nach Verlangen zu bedienen, auf eine zweijährige Probe, zugelassen sein» sollte. Ausgenommen waren bestimmte Mahlzeiten, «welche auf die Zünfte» gehörten.

Die Stubendienerin erhielt schliesslich den Bescheid, es würde ihr «willfährig entsprochen», jedoch «in der deutlichen Meinung, dass sie sich im übrigen satzungsgemäss verhalte und niemand, ausser wer mit wohl-

bemeldten Herren Pfalzräten und in ihrer Gesellschaft bei ihr den Einkehr nähme, auf gleiche Weise bewirte». Ob die Herren Pfalzräte wegen der Bauerei im Kloster (1755-1766 Bau der Kathedrale) keine Gelegenheit hatten im Stiftseinfang einzukehren, oder ob Frau Ehrenzeller, geborene Zollikofer, eine Art «Köbi Nett» des Ancien régime war, entzieht sich unseren Erkenntnissen.

Weinschenke

Es gab auch den umgekehrten Weg, den Stadtbürger gingen, etwa wenn sie «überhöckeln» wollten; das konnten sie am bequemsten im nahen «Ausland» tun. In seiner Arbeit über «Die Wirtschaften zu St.Gallen unter frühern Zeitverhältnissen» schrieb August Naef 1882: «Wenn daher auch frühzeitig schon von der Stadt unabhängig im Umfang des Stifts ein Gasthaus bestand, das diesem zugehörte, vermochte dasselbe doch niemals die Requisiten eines förmlich eingerichteten Wirtshauses, wie diejenigen der Stadt, zu erfüllen und verblieb lange auf sehr niedriger Stufe. Denn die nicht seltenen Besuche von geistlichen und weltlichen Fürsten und andern hohen Würdenträgern fanden, als hauptsächlich dem berühmten Stifte geltend, ihrem Stand und Range angemessene Aufnahme auf der fürstlichen Pfalz selbst, während in dem Gasthause als gewöhnliche Gäste die des Kirchgangs und vielfacher Geschäfte wegen das Kloster heimsuchenden Landleute, Angestellte, Krämer und Dienstleute derselben, auch häufig Wallfahrer ihre Einkehr hatten. Zudem darf nicht verschwiegen werden, dass öfters Stadtbürger wie Landsassen, weil auf dem Gebiet des Klosters unbehelligter denn unter den Augen der Stadtoberkeit, die Zeit nach ihrer Weise beim stillen Trunk des Klosterweins zuzubringen pflegten. [...] Ein charakteristisches Zeichen der Zeit bleibt es jedenfalls, dass dem nämlichen untergeordneten fürstlichen Beamten, der den Einzug der Bussen für Übertretung polizeilicher Verordnungen unter dem Titel «Bussner» zu besorgen hatte, fortwährend gleichzeitig der Wirtschaftsbetrieb im Klosterhof als Weinschenk übertragen war und dass im «Bussnerhause», wie selbiges nun hiess, wo zur Jagdzeit das feinste Wildbret und zur Fastenzeit die besten Fische, Jahr aus und ein aber auch manche Bürger zur späten Nachtzeit noch als Gäste zu finden waren, und männiglich sich vor den Bussen wegen Übertretung der städtischen Wirtschaftspolizei am sichersten geborgen fühlte.»

Gerichte

Zigeuner

Die Gasse, welche an der Mauer zwischen Brühltor und Platztor entlang führte, hiess seit alter Zeit Heidengasse. «Heiden» nannte der Volksmund früher die Zigeuner, die seit dem 15. Jahrhundert in Europa auftraten. In den Quellen finden sich etwa folgende Hinweise: «Die heiden old bettler us dem land verwysen.» «Ich muoss gan losen, was mir sag diser zeginer oder heit.» «Es ist Jedem erlaubt, den Heiden Degen, Bistohlen, Wehr und Waffen und Fürrohr weg zu nemmen, um sie zu vertilgen.» Aus dem Ratsprotoll der Stadt St.Gallen von 1513 sei dazu noch folgende Stelle beigefügt: «Item, man soll Frag haben, wo die Heiden im Land seien, damit man Weg such, ob man die falschen Dickpfennige bei ihnen finden möge.» Der Name Heidengasse wurde um 1835 – offenbar als für die fromme Stadt St.Gallen zu heidnisch – abgeschafft und die Gasse nach dem dort stehenden Gasthaus Zum Schwert in Schwertgasse umgetauft.

Zur Zeit, als Abt Diethelm Blarer von Wartensee regierte und Hans Jakob Schenk von Castel zu Oberbüren Landeshofmeister (1556-1563) war, kam dem Rat der Stadt St.Gallen ein Gerücht, «eine Red», zu Ohren, die Frau des äbtischen Kanzlers habe gesagt, ein Zigeuner-Oberst über 300 «Heiden» habe in der Stadt verbreitet, sie wollten den Abt und den Vogt von Rorschach sowie den Kanzler umbringen und den Hof Rorschach «gen himmel richten», d.h. anzünden; der Oberst solle einen Panzer unter dem Mantel getragen haben. Der Rat habe von diesen Reden «geschworene Kundschaft», d.h. er wusste Bescheid, habe die Sache dem Abt jedoch nicht mitgeteilt, ihn also nicht gewarnt.

Deswegen hatte der Rat «höchliches Bedauern» und am 14. Januar 1557 Bürgermeister Bartholome Schobinger und den Stadtschreiber zum Abt abgeordnet. Die beiden verfügten sich am 18. Januar ins Kloster hinauf und konnten im Beisein des Landeshofmeisters, des Kanzlers und des Lehenvogtes dem Abt die Meinung des Rats vortragen. Sie sagten, dass dem Rat solche Reden «ganz beschwerlich und unglimpflich seien», weil er davon nichts wüsste, und sie baten den Abt, er solle ihnen anzeigen, wo, wann und an welchen Orten sowie zu welchen Personen der oberste Zigeuner geredet und wer diese Dinge vorgebracht habe. Die Fehlbaren sollten bestraft werden. Die beiden städtischen Gesandten versicherten, der Rat sei gesinnt, so zu handeln, und sie baten den Abt, ein Gleiches tun. Um guter Nachbar-

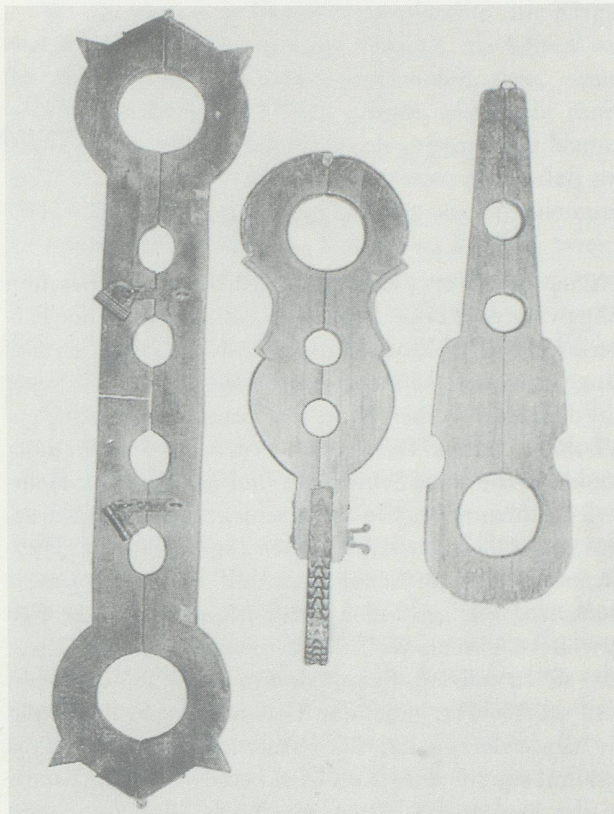
schaft willen beteuerten sie, wenn solche Reden in der Stadt vor sich gegangen seien, wolle der Rat durch Warnung und Strafe so handeln, dass der Abt «ihren guten nachbarlichen Willen ohne allen Betrug» spüre. Er sei auch gesinnt, alles was er in Erfahrung bringen könne und das dem Abt, seinen Amtleuten oder Untertanen an ihren Ehren, an Leib und Gütern schädlich und nachteilig sein könnte, dem Abt oder seinen Amtleuten anzuzeigen und sie zu warnen. Der Abt war höchst zufrieden und hat durch den Kanzler und nachher «auch selbst mündlich zum Höchsten gedankt» und sich anerbieten, «gleichen nachbarlichen Willen und Treue» zu bezeigen. Am 21. Januar 1557 berichteten Bürgermeister und Stadtschreiber im Kleinen Rat ausführlich über ihre delikate diplomatische Mission.

Von wahrsagenden Zigeunern ist immer wieder die Rede, beispielsweise im Gefangenenbuch unter dem 20. Oktober 1673. Damals sagte eine Elsbeth Riser aus, sie habe, «als Heiden im Land gewesen» seien, sich von ihnen wahrsagen lassen. 1683 liess sich Margreth Schlatter, die Tochter des Schneiders Johannes Schlatter, «von den Zigeunern oder Heiden, so hierum gestrichen», wahrsagen, was sie in ernstliche Schwierigkeiten brachte und in Verdacht, Hexenwerk zu treiben.

«Weil eine ziemliche Anzahl dieses Diebesgesindels sich etlich Tage her um die Stadt aufhält und, ohne was durch heimliches Rauben geschieht, mit Wahrsagen und anderem Ärgernis und Ungelegenheit machen» der Stadt lästig fiel, beschloss der Kleine Rat am 18. Mai 1683, «dass mit den Herren Pfalzräten um Abschaffung derselben freundnachbarlich geredet werden solle». Schon bald konnte Kandidat Conrad Locher (1642-1686), Jurist und Bearbeiter des Stadtbuchs von 1673, bei Landeshofmeister (1658-1693) Fidel von Thurn zu Eppenberg und Bichwil vorsprechen und über die «Ab- und Fortschaffung dieses Heiden- oder Zigeunergesindels aus Seiner Hochfürstlichen Gnaden Landschaft» verhandeln. Es scheint, dass «alsobald durch den Weibel» Massnahmen ergriffen wurden. Der Rat seinerseits beschloss, «dass hinfüro dergleichen Leute nicht mehr in Stadt und Gerichte eingelassen, sondern durch die Bettelvögte mit Güte oder Gewalt alsobald fortgewiesen werden sollen».

Anlässlich einer Zeugeneinvernahme im Zusammenhang mit einem Hexenprozess im Januar 1694 sagte der Strählmacher Caspar Hugentobler aus, vor einiger Zeit hätten «heidten», also Zigeuner, bei ihm Tabak begehrt und ihm gesagt, «es sei eine alte Hexe in der Nähe, die ihm und den Seinigen spinnefeind sei».

Im Winter 1699 wurden in der Stadt zwei «Heidenen» ertappt, die «in Junker Bonaventura Zollikofers Haus heimlich geschlichen und in der Kammer der Tochter Kasten eröffnet und daraus viel schöne Sachen an Silber, Geld, Ringen usw. genommen». Sie wurden in Gefangenschaft gelegt und von Junker Seckelmeister Tobias Schobinger und Zunftmeister David Huber befragt. «Nachdem Magdalena erstlich allerlei hat einwenden wollen, dabei aber nicht bestehen mögen, haben endlich beide den Fehler bekannt und demütig um Verzeihung gebeten, mit beteuern, dass sie sonst dergleichen nichts getan. Sie haben beide Männer und säugende Kinder, die dermalen im Appenzellerland sich aufhalten.» Das Ergebnis dieser Einvernahme wurde am 12. Januar im Rat mitgeteilt. Gemäss Ratsbeschluss wurden die beiden Zigeunerinnen mit «der Geige abgestraft», d.h. sie wurden in der sogenannten Schandgeige dreimal den Markt auf und ab geführt, mussten dann die Urfehde, das eidliche Friedensversprechen mit Verzicht auf Rache, schwören, und schliesslich wurde ihnen «in hiesige Stadt und Gerichte nimmermehr zu kommen» befohlen. Magdalena, deren Nachname offenbar nicht bekannt war, und Apollonia Rosenberger waren nicht die letzten Zigeunerinnen, die in St.Gallen mit der Obrigkeit in Konflikt gerieten. 1740 kam Johannes Edelmann aus der Gegend von Muolen in Gefangenschaft, weil er ein gestohlenes Leinwandtuch in der Stadt verkaufen wollte. Wegen diesem Gefangenen und den um Muolen herum «sich aufhaltenden Zigeunern» sollte im Kloster Anzeige erstattet werden.



Schandgeigen, eine doppelhalsgeige und zwei einzelne Halsgeigen, aus: Justiz in alter Zeit, Rothenburg o.d.T. 1984 (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Band VI).

Verspottungen

Mönche und Färber

Im September 1574 kamen die «Färberbuben» Baschon Enggwiler und Hans Spiltz von Staufen sowie der Färberknecht Wolf Klocker aus Isny in St.Gallen ins Gefängnis, weil sie Mönche und Priester aus dem Kloster auf dem Brühl, einer Wiese im Osten der Altstadt, «gescholten» hatten. Deswegen wurden am 6. September Junker Bartholome Schobinger und Zunftmeister Heinrich Rietmann ins Kloster geschickt, um zu erfahren, was vorgefallen war. Am gleichen Tag wurden die gefangenen Färber von Schobinger und Rietmann einvernommen. Sie gestanden, «die Mönche und Pfaffen gewolfet», ihnen «Wolf, Wolf» nachgerufen zu haben. Um sie zu trätzen, liessen sie zudem «ihnen den Hintern sehen». Das gefiel den Geistlichen gar nicht, und sie hätten «lätz» getan. Die Färber lachten sie aber bloss aus und sagten: «Der Wolf frisst keine Schelme, aber die in der Kutte!» Sie hätten jedoch die Mönche «weder geschelmet noch diebet noch bubet», sie also nicht mit Schelm, Dieb und Bube tituliert. Als die Mönche von der Gefangenschaft hörten, hatten sie «an solcher Strafe ein Vergnügen» und gaben sich mit dieser Züchtigung zufrieden. Deshalb liess man die Färber frei, schärfte ihnen jedoch ein, von solchen Sachen abzustehen oder man würde sie dermassen strafen, «dass sie wollten, sie wären ruhig gewesen».

Kinderfest

Kinderfeste, wie das traditionsreiche St.Galler Kinderfest, gehen zurück auf Papst (590-604) Gregorius I., den Schutzpatron der Sängler und Schulen. Papst (827-844) Gregorius IV. stiftet zu Ehren Gregors I. das Gregorius-Schulfest (Gregortag 12. März). Ein «Kinderfest», dies *scolarium*, Tag der Schüler, wird schon bei Ekkehard IV. (um 980 - um 1060) erwähnt; es wurde aber nach dem Konzil von Trient (1545-1563) verboten. Nach Ildelfons von Arx war dieses Schulfest einst folgendermassen gefeiert worden: «Am Sonntage vor St.Katharina [Katharinentag 25. November] versammelten sich alle Studenten, so wohl die, welche Klostersgelübde abgelegt, als die es nicht gethan hatten, bey ihrem Rektor, und wählten den, welchen sie unter ihnen für den Fleißigsten und Bestgesitteten hielten, zum Schulabte. Dieser ernannte aus den Wählenden zwey zu seinen Hofkaplänen, stieg mit selben auf einen Tisch, sang darauf unter verschiedenen Sprüngen den Gesang Eja, Eja virgo

Deum genuit, und liess sich hernach mehrere Mal von seinen Untergebenen mit Brod und Wein beschenken. Den 13. Christmonat [Dezember] führte ihn der Rektor unter dem vom Chore angestimmten Te Deum zu der Kirchenthüre. Da legte er und seine Kapläne die Schuhe und langen Röcke weg, und fiengen auf ein gegebenes Zeichen aus allen Kräften durch die Kirche nach dem Choralter zu laufen an, um nicht von einem Schüler, die alle nach ebenfalls abgelegten Röcken und Schuhen ihnen nacheilten, eingeholt zu werden. Denn, wenn ihm dieser Unfall wiederfuhr, mußte er zur Strafe seinen Untergebenen vier Maß Wein geben, und durfte nicht wieder zu dem Hochaltare heranstiegen; wo er im entgegengesetzten Falle in einem Lehnstuhle sitzend das End des Chorgesanges auswarten, und zusehen konnte, wie man von oben herunter auf die vom Nachjagen ermüdeten Studenten Aepfel, Birnen, Offlaten und Wasser warf. Am Vorabende und am Feste der unschuldigen Kinder [28. Dezember] hielt dieser Schulabt nach der Weise, wie der wahre Abt in der Kirche die Vesper, und nach derselben die angestellte Prozession. Am Ende dieser stieg er mit seinen Hofkaplänen wieder auf den zubereiteten Tisch, sang unter allerhand Sprüngen mit dem Chor mehrere lateinische Wechselgesänge (Antiphonen) und sprang, nachdem er dem Volke mit einem dreyfachen Kreuze den Segen gegeben hatte, mit seinen Kaplänen vom Tische herunter, und zog ab. An diesen Freudentagen setzte man solchem Abte, wenn er in die Kirche kam, immer einen ausgeschmückten Bethschemmel hin; zum Nachtgebete wurde er von vier Fackelträgern, die ihm vortraten, begleitet, und Küche und Keller bothen alle ihre Kräfte auf, um ihm und den Studenten ihre Freuden zu erhöhen.»

Aus dem Jahr 1470 ist bekannt, dass der Hof Secki ob Engelburg verpflichtet war, den Schülern zu St.Gallen am Tag ihres Schulfestes einen Widder zu liefern. Der Anfang des St.Gregorius-Festes in der Stadt St.Gallen fällt ins Jahr 1509. Marx Haltmeyer schrieb 1683 in seiner «Beschreibung Der Eidgnössischen Statt St.Gallen»: «Im Jahr 1509, am Dienstag nach der alten Faßnacht [27. Februar] hat die Obrigkeit ein Hirß (ist eine Gattung Gemüs) im Spital kochen und vom Rahthaus an, bis zu der Brotlauben hinauf den Platz mit Tischen besetzen lassen, dahin alle Knaben in der gantzen Burgerschaft geführt und gesetzt, und noch minderjährige Knäblein, welche nit gehen könten, getragen wurden. Man liess auch alle schwangere Frauen, so Lust hatten, dises Hirß-Gemüs zu geniessen, an diesen Ort kom-

men. Der Knaben wurden under vierzeh Jahren alt über die tausend gezehlet. – Auf S. Annatag [26. Juli] pflegte man hernach den Kinderen, Knäblein und Mägdlein mehrtheils im Spital, etwann auch auf den Zünfften ein Mittagmal jährlich zu begeben. Worauf an dem Nachmittag die Knaben in gewüsse Fändlein [Kompanien] ausgetheilet, mit Büxen, Wehr und Waffen, Trommen und Pfeiffen in der Statt herum zogen.»

An diesem Mai-, Waffen-, Examen- und Schulfest, das wegen des rauhen Klimas der Stadt jeweils im Juli stattfand, wurde nach einem Gottesdienst ein Umzug durch die Stadt abgehalten: an der Spitze der Knabenklassen ein Fähnrich mit Vorfähnrich und zwei Hauptleuten, am Anfang jeder Mädchenklasse eine von Gräffinnen begleitete Königin, Spielleute, Pfeiffer, Tambouren. Fähnriche und Königinnen mussten alle Schüler zum Essen nach Hause einladen, was teuer zu stehen kam.

Anlässlich des St. Gregoriustages, also des Kinderfestes, von 1619 kam es zwischen Stift und Stadt zu einem Zwischenfall. Am 5. August erschienen nämlich Hofmeister Marx von Ulm zu Griessenberg und Obervogt Hans Rudolph Reding von Schwyz in Rorschach und klagten vor dem Kleinen Rat, was beim eben stattgefundenen St. Gregoriustag im Kloster vorgefallen sei.

Die Jugend scheint damals «im Kloster gewesen» zu sein, wo ein Knabe im Hof seine Muskete abschiessen wollte, was ihm jedoch zuerst nicht gelang. Als es dann endlich klappte, soll er gerufen haben: «Pfaff Leopold, wo bist, Leopold komme nun!» Man beachtete das zuerst nicht weiter; als dann aber noch einmal einer «mit lauter und heller Stimme» schrie: «Leopold, wo bist?» und darauf geschossen habe, wurde die Sache ernst. Nicht nur hörten dies «Ihre Fürstlichen Gnaden gar ungern», sondern das Gerücht davon war allbereits «gen Konstanz und Wil gekommen». Und nun fürchtete man im Kloster, das Gerede könnte am Ende gar «Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Erzherzog Leopold», Bischof von Passau und Strassburg, zu Ohren kommen. Abgesehen davon, dass man nicht auszudenken wagte, was passieren könnte, wenn das «einem solch hohen Potentaten sollte fürkommen», hielten es die äbtischen Gesandten «für einen hohen Despect» (Geringschätzung), den sie in ihrem Gotteshaus nicht geschehen lassen wollten. Sie verlangten deshalb, die Stadt solle ihnen den Täter ausliefern, «damit sie ein Exempel an ihm statuieren könnten» und der Erzherzog «sehen und verspüren» möge, dass der Abt «ein besonderes Missfallen» an der Sache empfinde.

Da die äbtischen Deputierten ohnehin am Klagen waren, bemängelten sie zum Zweiten, sie hätten von Statthalter und Geistlichen vernommen, dass, «wenn sie durch oder um die Stadt gingen, so werden ihnen nachgerufen Pfaff». Nun hätten sie gegen diesen Namen an sich nichts einzuwenden, sie spürten aber, «dass solches nicht aus Freundschaft, sondern aus Unwillen und Unnachbarschaft erfolge». Solches sei kürzlich zweien von ihnen widerfahren; als sie um die Stadt gingen, habe man ihnen «Pfaff» und «Maulaff» nachgeschrieen, und «gleiches sei ihnen von kleinen Buben beim Bäcker Zum Rösslein auch begegnet».

Die Ratsherren bedankten sich, brachten die üblichen diplomatischen Floskeln an und versicherten, dass sie das Gehörte mit «hohem Bedauern» zur Kenntnis genommen, davon jedoch noch nie etwas vernommen hätten. Nichts desto weniger trügen sie daran aber «ein sonder grosses Missfallen», und wenn sie die Täter erwischten, würden sie gehörig bestraft. Wegen der Knaben und ihrem schlechten Benehmen gedachten die Ratsherren, «solches entweder bei den Schuldienern oder durch einen öffentlichen Kirchenruf dermassen abzustellen, dass solches nicht mehr erfolgen müsse». Es war dem Rat daran gelegen, «allen guten nachbarlichen Willen» gegenüber Abt und Kloster zu erhalten.

Der Vogt zu Rorschach gab Balthasar Müllers Sohn als Täter an und konnte sogar ein Signalement liefern: er habe «eine grüne und weisse Feder aufgehabt». Die Ratsherren versicherten noch einmal, diesen zur Rechenschaft zu ziehen und «Sprüche und Verträge» zwischen Kloster und Stadt zu beachten. Die Herren bedanken sich und haben «ebemässig alle gute Nachbarschaft zu halten sich anboten».

Daraufhin beschloss der Rat, «den Vater und seine beiden Söhne zu beschicken, ihnen solches vorzuhalten und ihren Bescheid darüber zu vernehmen». Das geschah am 6. August 1619 vor einem Ratsausschuss, wo Balthasar Müller und seine Söhne sich allerdings an nichts dergleichen erinnern konnten. Der Sohn sagte jedoch aus, er habe Zunftmeister Jacob Appenzellers Sohn, der «wie ein Haiduk», wie ein ungarischer Söldner, gekleidet war, Leopold gerufen; er habe diesen und keinen andern gemeint. Von einem Erzherzog Leopold wisse er nichts, und er habe alles nicht böse gemeint. Weiter wollte er nichts gestehen, obwohl die Herren Verordneten und der Rat ihm «stark zugesprochen» haben.

Belästigung zweier Mönche

Im April 1648 klagte der Lehenvogt auf Befehl des Abtes beim Amtsbürgermeister, weil zwei Konventherren nachts um elf Uhr, bei der Rückkehr von St. Georgen, wo sie eine kranke Person mit den Sakramenten versehen hatten, vor dem äusseren Törlein beim Spisertor, «neben dem Schlafwinkel», von zwei Wächtern mit groben Worten beschimpft worden waren. Die Wächter, welche die Mönche nicht kannten, sollen gesagt haben, «was diese teuflischen schwarzen Pfaffen dieser Zeit allda zu schaffen hätten, und sie sollen sich zu erkennen geben, wer sie seien, mit Bedrohung usw.». Das sei, monierte der Lehenvogt, «ein ganz unnachbarlich Stück» und widerspreche allen «Sprüchen und Verträgen». Der Abt liess durch seinen Abgeordneten bitten, der Rat möge die Sache untersuchen und die Täter bestrafen.

Daraufhin liess der Bürgermeister nachfragen, welche Personen in selbiger Nacht die Feuerwache gehalten hätten. Es waren Brosy Biser, ein Färbergeselle, und einer, «den man den Hennen-Fehr» nannte. Sie wurden vor Rat zur Rede gestellt, haben sich jedoch entschuldigt, es sei von ihnen nichts dergleichen geschehen. Sie hätten die geistlichen Konventherren überhaupt nicht gesehen, viel weniger etwas mit Worten oder Werken gegen dieselben verübt. Sie baten, die Gnädigen Herren sollten ihnen glauben und anerbten sich, doppelte Strafe auszustehen, falls in Erfahrung gebracht werden könne, «dass solches von ihnen beschehen» sei. Dem Rat wurde aber berichtet, «dass die Wächter bei dem Platztor» und andere ebenfalls um die Stadt patrouillierten. Deshalb wollte er diese demnächst auch vorladen, um zu erfahren, «ob etwas geschehen sei oder nicht». Die städtische Obrigkeit war bestrebt, «dem

Herrn Prälaten», Abt Pius Reher, eine zufriedenstellende Antwort geben zu können. Ungute Leute sollten die wohlverdiente Strafe erhalten.

Über den schliesslichen Ausgang der Sache ist nichts bekannt. Im »Protokoll äbtischer Akten« heisst es unter dem 4. April 1648 bloss: «Welches den Herren im Kloster wieder also angezeigt wurde, mit Vermelden, wenn man noch künftig solche Frevler in Erfahrung bringe, wolle man sie exemplariter abstrafen.»



Das Spisertor aus dem Pergamentplan «Sant Gallen» von Osten, um 1650, StadtASG.

Schmähungen

Mistführen an Weihnachten

Es ist bekannt, dass noch in unseren Tagen Katholiken und Protestanten, und unter ihnen vor allem die Bauern, einander an Feiertagen (Karfreitag, Fronleichnam) gerne «zleidwerchten». Das hat in St.Gallen und im Appenzellerland eine alte Tradition. Ende Dezember 1710 wurde in der Stadt St.Gallen ruchbar, dass des «Herrn Statthalters Fuhren» am 25. Dezember, «an unserem heiligen Christtag», Mist geladen hatten. Umgehend beschloss der Rat, dagegen durch den Gerichtsschreiber bei Landeshofmeister (1693-1712) Georg Wilhelm Rink von Baldenstein zu protestieren sowie den Übertreter vorzuladen und zu büssen.

Dieser Auftrag wurde dann offensichtlich nach den Feiertagen erledigt, denn Amtsbürgermeister und Gerichtsschreiber berichteten erst im Februar 1711 im Kleinen Rat über die Angelegenheit: Der Gerichtsschreiber hatte, wie befohlen, beim Kanzler, in Abwesenheit des Landeshofmeisters, vorgesprochen. Daraufhin wurde «ein Kanzlist» aus dem Kloster vom Statthalter zum Amtsbürgermeister geschickt. Er teilte dem Bürgermeister mit, «dass Herr Statthalter wegen solch passiertem Fehler, welcher hinter seinem Wissen beschehen, um Vergebung bitte und versichern lasse, dass es künftighin nicht mehr geschehen solle». Der Rat beschloss, zum letzten Mal auf «wirkliche Abstrafung der Delinquenten», aus Respekt gegen den Statthalter, zu verzichten, «künftig aber ohne fernere Anzeige solche vor einen ehrsamem Rat fordern und gebühmässig abstrafen» zu lassen. Die Torhüter wurden aufgefordert, «exakte Achtung zu haben und die Fehlbaren anzuleiten».

«Spitaler-Meitli»

Im Juli 1751 verdankte Helena Hugentobler (1736-1798), die Tochter des Webers Melchior Hugentobler (1701-1743), dem Rat der Stadt «das genossene Badgeld» und bat um Geld «zu Erlernung des Nähens». Sie erhielt zwar «die Nahrung aus dem Spital», die Sache wurde jedoch eingestellt, weil sie und andere «Spitaler-Meitli» kürzlich im Löchlibad «um Mitternacht grosse Unfugen angestellt und vor katholischen Wäscherinnen auf die Mutter Gottes geschmäht» hatten. Der Fall musste vor die Ausser- und Innermeister des Spitals, vor die Spitalkommission, gebracht werden. Diese fand Anfang August 1751 heraus, dass die «Spital-Mägdlein» Judith Fejel, Susanne Sommerauer (sie war dann von 1786 bis 1794

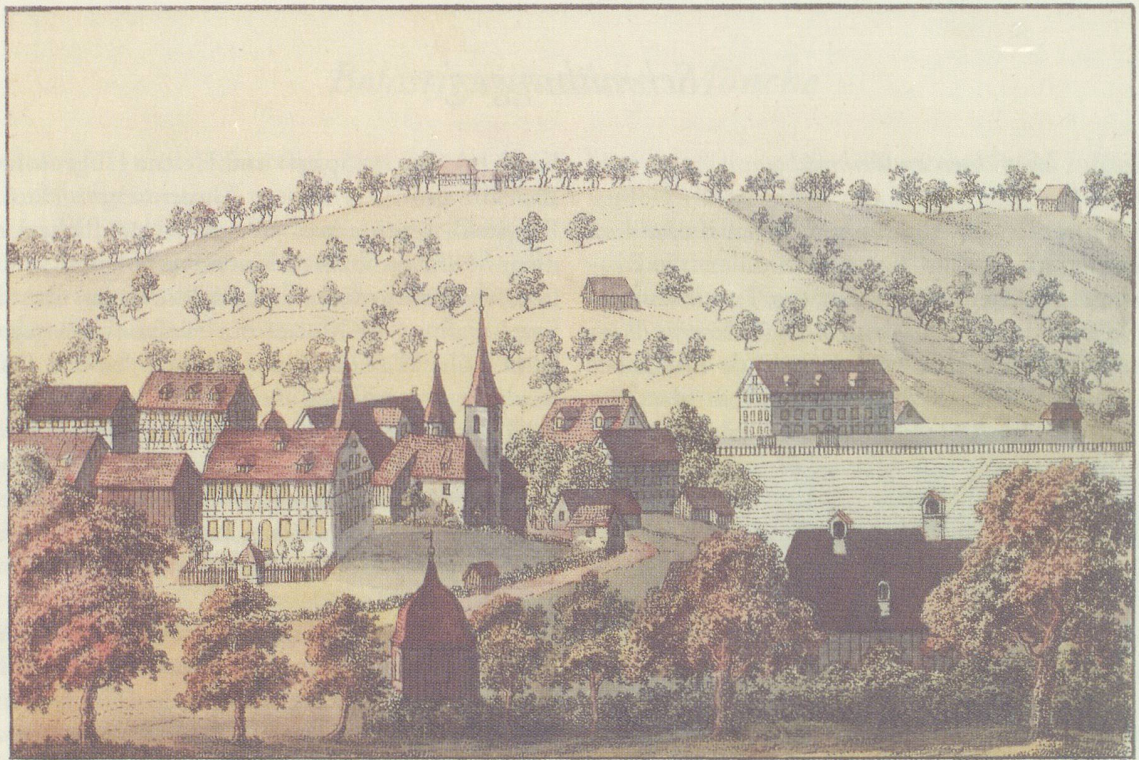
Kindermutter im Spital) und Helena Hugentobler eine Badekur genossen hatten. Bürgermeister Hans Jacob Rietmann brachte vor, «was für schändliche Unfugen diese Mädchen im Bad hinten verübt und sonderbarlich, was für ärgerliche und gottlose Reden über die heilige Jungfrau, die Mutter des Heilands, sie gegen eine katholische Wäscherin ausgestossen» hätten. Die sogenannten Ausserherren des Spitals beschlossen, Judith Fejel und Helena Hugentobler für unbestimmte Zeit ins Zuchthaus zu versorgen, wobei die Fejel länger als die Hugentobler draussen (in St.Leonhard) gelassen werden sollte. Beide sollten «mit Schlägen empfangen» werden; Susanna Sommerauer wurde als unschuldig betrachtet und freigelassen.

Als Helena Hugentobler, welche bei Anna Elisabeth Erlenholzer «das Nähen noch besser erlernen» wollte, im Oktober 1751 die Obrigkeit «um den Nayer-Lohn oder Beisteuer daran» ersuchte, erhielt sie kein Geld, und zwar «um der besorgenden Konsequenz willen». Hingegen gab man ihr ein halbes Jahr lang die sogenannte «Muespfrund mit wöchentlich vier Kernenbroten».

Badmeister

Betreffend Badekur und Badgeld kann folgender Exkurs eingefügt werden: Im Sommer 1740 wurde dem erwähnten Melchior Hugentobler, «um seine eigene und seiner zwei Kindern habende Räude [Krätze, Grind] abzubaden, das nötige Badgeld für zwei Personen, nämlich beide Kinder in einem Zuber, an den Badmeister und dem Hugentobler noch dazu 2 Gulden aus dem Stockamt abfolgen zu lassen gnädig verwilligt». Bei diesem Anlass wurde den drei Stadtärzten vom Rat aufgetragen, weil von ihnen die Baderei, «um die Räude abzubaden», zu vielen armen Bürgern empfohlen werde, was der Obrigkeit grosse Kosten verursache, Badekuren «ohne höchste, dringende Not» nicht mehr zu verschreiben, sondern «andere und blutreinigende Mittel» zu empfehlen, besonders «aber denen mit der Räude behafteten eine Schwefelsalbe oder andere dienliche Medicamenta» anzuraten.

Im März 1747 meldeten die Badmeister im Löchlibad und in Lämmli brunnen, Melchior Kirchhofer und Sylvester Hiller (namens seines Vaters Sebastian Hiller), als Lehensleute dem Rat, dass «bei jetziger Holzteure, da das Holz um einen Drittel oder gar um die Hälfte höher zu kaufen sei, als vor diesem, sie bei dem alten Lohn unmöglich bestehen» könnten. Sie baten deshalb,



Dyckel post. J. C. J. Kappeler

Grund post. J. C. J. Kappeler

Aufsicht von St. Leonhard bey St. Gallen.

N^o 5.

J. P. Fehr et Comp^{te}

St. Leonhard, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

Kontinuation Vorstehender Leisig-Banden

23 ^{ten}	Anna Seydora	-	-	91	3	-
	Barbara Zeltbräunin Ansbayres	-	-	92	3	-
	Anna Müllers Frau	-	-	93	1	-
	Melchior Conig Juncker	-	-	94	3	-
29 ^{ten}	Josef Weymann	-	-	95	2	-
	Melchior Fugendobler	-	-	96	2	-
	Barbara Fugler zu Jacob Bruch	-	-	97	3	-
	Jo. Brody Hofwartts Witib	-	-	98	4	-
	Anna Barbara Zollhofer	-	-	99	2	-

«Ausgaben an Arme, Kranke, Ärzte, Badkuren und Bestatterlohn, Continuation vorstehender Ausgaben», Stockamts-Rechnung, 1740-1741, 23. Juni 1740, StadtASG.

den Schwitzbad- und Schröpfen-Lohn (schöpfen, schröpfen = dem Körper Blut entziehen) um 1 Kreuzer, den Lohn für Wasserbäder um 1 Schilling ($7\frac{1}{24}$ Kreuzer bzw. $1\frac{1}{2}$ Kreuzer) erhöhen zu dürfen, und zwar bis die Zeiten sich änderten und das Holz wieder billiger werde. Die neuen Preise wurden vom Rat bewilligt: Schwitzen allein kostete fortan statt 3, 4 Kreuzer, schröpfen anstatt 4, 5 Kreuzer und ein Wasserbad erhöhte sich von $7\frac{1}{2}$ auf 9 Kreuzer für Bürger und Fremde. Eine weitere Lohnerhöhung folgte im März 1764, auch wieder wegen «jetziger Holz- und Unschlitt-Teuerung» (Talg, tierisches Fett): Wasserbad anstatt 9, neu 10 Kreuzer, Schwitzen anstatt 4, 5 Kreuzer und Schröpfen anstatt 5, 6 Kreuzer.

Komplott gegen den Statthalter

Von 1728 bis 1759 machten dem Abt von St.Gallen vor allem die Toggenburger Sorgen; das Toggenburg war eine unruhige Gegend. Zum Konflikt kam es vor allem wegen des toggenburgischen Mannschaftsrechts. Der Mannschaftsrechtsstreit war, nach Ildefons von Arx, «der Ursprung aller dieser Händel». Unter dem Mannschaftsrecht verstand man das Recht, die Toggenburger zu militärischen Zwecken, zur Beschützung des Abtes, seiner Lande und seiner Rechte, zur Verteidigung der Eidgenossenschaft (Zugewandter Ort seit 1451), zur Bewachung der Grenzen aufzubieten sowie den mit dem Abt verbündeten Mächten im Lande Werbungen zu gestatten.

Ildefons von Arx urteilt über die Regierungszeit von Abt Joseph, der am 7. März 1740 gestorben war: «Darum war der Gang seiner Regierung gut geordnet, fest und wohlthätig, und würde es in einem weit höhern Grade gewesen seyn, wenn nicht die leidigen Toggenburger Händel ihm Zeit und Geld für andere Gegenstände geraubt hätten.» Ein Berner Schultheiss meinte noch 1785, die Toggenburger seien «unruhige Leute», und sogar der französische Botschafter äusserte sich 1742 über die Toggenburger Zwiste: «Er behauptete, daß die Toggenburger, welche wegen verweigerter Huldigung [des neuen Fürstabtes Cölestin Gugger von Staudach aus Feldkirch] als Rebellen zu betrachten seyn, nur mit Gewalt der Waffen und von niemand andern, als von Oesterreich oder Frankreich zu bändigen wären.» Sie huldigten dem neuen Fürstabt am 30. Oktober 1740 dann doch noch.

Nach Victor Buner zeigte sich der zürich-bernsche Gegensatz aufs Schönste bei den Toggenburger Wirren. Zürich und Bern hatten während sechs Jahren den st.gallischen Klosterstaat regiert. Dabei spürte man viele Gegensätze und kam es zu Meinungsverschiedenheiten und oft zu Streit wegen alltäglicher Kleinigkeiten. Zürich hatte seit den Zeiten Zwinglis einen Expan-

sionsdrang nach Osten und Interesse am Toggenburg. Bern wusste das und war dagegen, weil es nicht wollte, dass der Bundesgenosse an der Limmat zu mächtig wurde. Die Toggenburger Händel wurden schliesslich durch den französischen Hof beendet. Der französische Botschafter in der Schweiz (1753-1762), Anne-Théodore Chévignard, Chevalier de Chavigny, spielte dabei eine wichtige Rolle. In St.Gallen bedauerte man es manchmal, «sich so tief mit dem französischen Hofe eingelassen zu haben».

In diesen Zusammenhang gehört eine Begebenheit, die sich 1755 auf Notkersegg zugetragen hat. Am 25. März berichtete der Amtsbürgermeister den Verordneten Herren, ein Sekretär aus dem Fürstlichen Stift habe namens des Paters Statthalter bei ihm angebracht, es sei ihm berichtet worden, dass im Wirtshaus auf dem Wasen von einem Bürger in Gegenwart von anderen Bürgern und Gotteshausleuten geredet worden sei, «es werde einer den Statthalter mit einer Kugel vom Pferd herunter schiessen». Der Wirt habe das auch gehört. (Der Wasen ist ein abgegangenes Stück Land auf Wisen beim Kloster Notkersegg.)

Es wurde beschlossen, den Wasenwirt Hans Ulrich Wild (1719-1775) vor die Verordneten Herren, vor eine Ratskommission, kommen zu lassen und ihn zu verhören. Das geschah am 26. März 1755. Wild wurde aufgefordert zu sagen, «wer der Bürger sei, der am 18. März in seinem Haus geredet habe, es werde einer den Pater Statthalter mit einer Kugel vom Pferd herunter schießen». Zugleich soll er anzeigen, «was für Bürger und Gotteshausleute dabei gewesen» seien. Wild sagte aus, es komme ihm im Moment nicht in den Sinn, und er bat deshalb um Aufschub bis am Nachmittag, damit er über die Sache nachdenken könne. Es sei etwas daran; er wisse aber nicht mehr genau, was für Leute dabei gewesen seien, sondern nur, «dass Gotteshausleute und Bürger» anwesend waren. Daraufhin wurde beschlossen, ihm bis am Nachmittag Aufschub zu gewähren, «indessen alles heut passierte» umgehend «dem Pater Statthalter in das Fürstliche Stift zu notifizieren». Am Nachmittag wurde Wild wiederum verhört. Er hatte inzwischen «in seinem Haus fleissige Nachforschung gemacht» und herausgefunden, «dass an diesem 18. März nur drei Männer bei ihm gewesen» waren, nämlich der Weber Christoph Alther, «ein Krämer, Savoyard, namens Christian» und Anton Sprenger aus Gaiserwald. Er beteuerte, nichts von Schiessen gehört zu haben, «wohl aber vom Zollwesen». Nachdem man ihn entlassen hatte, befanden die Herren, dass er am Vormittag «weit deutlicher sich herausgelassen» habe. Darum wurde er nochmals zur Rede gestellt und ermahnt, «die pure lautere Wahrheit zu sagen». Es war jedoch nichts weiter aus dem Wirt herauszuholen, weshalb gut befunden wurde, alles durch den Schreiber «wiederum dem Pater Statthalter in das Fürstliche Stift zu hinterbringen».

Im April 1755 berichtete Amtsbürgermeister Hans Jacob Rietmann dem Ratsausschuss, ein Schreiber aus dem Fürstlichen Stift habe ihm im Namen des Statthalters ein Zettelchen mit folgendem Inhalt überbracht: «Christoph Alther, auf dem Wasen haushäblich, hat den 19. März 1755 in dem Wirtshaus allda, neben anderen, die viel Schmähhliches geredet, e.g. die donners Ketzer und Pfaffen wollen immer mehr als ihnen gehöre, in diese Worte ausgebrochen: Der Statthalter habe mit den Toggenburgern viel Händel gehabt und ihnen nichts angewinnen können, wolle also mit den Bürgern anfangen. Es könne ihn einer oder der andere ab der Mähre helfen, dass er bis auf den Herbst gewiss nimmer lebe. Er reite früh und spät durch die Stadt.»

Sofort wurde Meister Alther zur Rede gestellt, der folgendes aussagte: «Er sei Freitags, den 18. März, an Gabrielen Tag, abends zur Feuerglocke, auf den Wasen gekommen, um einen Trunk zu tun. Dort habe er den Anthon Sprenger aus dem Gaiserwald und einen Weltschen angetroffen, die auch bei dem Trunk allda gewesen. Der Anthon Sprenger habe gefragt: «Christoph, weisst nichts Neues?» Er habe erwidert: «Nein, ich komme eben von Haus; was weisst Du?» Sprenger habe darauf gesagt: «Und ist doch heut doppelter Rat in der Stadt gewesen.» Alther: «So weisst Du mehr als ich; aber weswegen?» Sprenger: «Denk wohl, eben wegen Zoll.» Alther: «Wer protestiert dann dawider?» Sprenger: «Was weiss ich, denke wohl, eben der Statthalter.» Alther: «Ha, das ist ein unruhiger Herr. Vor dem hat er mit den Toggenburgern Händel gehabt; jetzt will er es über die Stadt ausgehen lassen. Doch die Toggenburger fürchten ihn nicht. Sie sagen, er solle nur herein kommen, es werde der Einte oder Andere sein, der ihm ein Kügelein durch den Kopf jagen oder ab der Mähre setzen werde.» Worauf gut befunden wurde, «dem Herrn Pater Statthalter vorbeschriebene Aussage uneingestellt zu kommunizieren.» Am 10. April 1755 wurden im Kleinen Rat äbtische Angelegenheiten und Zollsachen behandelt, und auch die Verordneten Herren befassten sich

damit. Betreffend die Aussage Althers beschlossen sie, «in einem verschlossenen Zettel einen Extrakt» seiner Aussage dem Statthalter zu überschicken. Daraufhin wurde am 7. Mai eine von geistlichen und weltlichen Pfalzräten abgefasste «Deposition» (Niederlegung) wegen Althers «geführten Reden auf dem Wasen», die dem Amtsbürgermeister übergeben worden war, verlesen, und Alther noch einmal vor die Verordneten Herren geladen.

Christoph Alther wurde am 10. Mai «über die eidliche Aussage», die er im Kloster gemacht hatte, befragt. Er beteuerte abermals, «dass er nichts dergleichen geredet» habe und ersuchte den Stadtschreiber, «wegen seinen geständigen ungeschickten Reden den Herrn Pater Statthalter für ihn und mit ihm trachten zu besänftigen und um Gnade und Verzeihung zu bitten». Zehn Tage später berichtete der Stadtschreiber, was in dieser Angelegenheit weiter «passiert» sei und was er «beim Herrn Hofkanzler und Herrn Pater Statthalter wegen dieses ferner» ausgerichtet habe. Es werde auf eine Abbitte herauslaufen, aber der Statthalter müsse zuerst mit dem Pfalzrat reden.

Am 5. Juni 1755 konnte der Casus dann endlich erledigt werden. Stadtschreiber Georg Zörnlin berichtete den Verordneten Herren, ein Sekretär des benachbarten Stifts sei zu ihm gekommen und habe angezeigt, der hochfürstliche Pfalzrat verlange, dass Alther wegen dieser Sache vor dem Pfalzrat Abbitte leiste. Daraufhin wurde Meister Alther vom Stadtschreiber beschickt und ihm mitgeteilt, wenn er «auf vorbeschriebene Weise Abbitte zu tun» willens sei, würden durch den Stadtschreiber vom Landeshofmeister «die Gesinnungen des Pfalzrats wegen der Abbitte erkundigt, und wenn solches beschehen», werde vom Stadtschreiber wieder berichtet werden. Vermutlich hat Christoph Alther schliesslich im Kloster oben Abbitte geleistet und war damit die Angelegenheit erledigt; in den Protokollen finden sich dazu keine weiteren Einträge mehr.

Altvater und Scharfrichter

Im Oktober 1648 beklagte sich der Altvater, d.h. der Meister der Laienbrüder des Klosters, durch den äbtischen Ratsschreiber im Kleinen Rat der Stadt über den städtischen Nachrichten oder Scharfrichter Paulus Stunz: Vor einigen Tagen seien zwei Schweine, «dem Gotteshaus zugehörig, auf Mühlegg ab dem Felsen herabgestürzt und verfallen». Da sei der Nachrichten herzugefahren und habe, ohne die Obrigkeit zu fragen, diese «auf seinem Schinderkarren nach Hause geführt und aus dem Fleisch noch etlich Taler lösen können». Dabei habe der Altvater «aus der Bürgerschaft einen Mann gehabt», der ihm die Schweine habe abkaufen wollen. Der Schreiber bat den Rat, «man wolle dem Nachrichten auferlegen, dass er das erlöste Geld wieder ins Kloster liefere».

Scharfrichter Stunz wurde verhört und sagte, die Schweine seien etwa anderthalb Stunden lang tot auf dem Weg gelegen. Da habe man ihn gebeten, er solle dieselben ab dem Weg tun. Das habe er gemäss seiner Amtspflicht getan. Er habe nicht gewusst, dass jemand Anspruch auf die Schweine erhebe. Für sich selber habe er nichts genommen, als Haut und Schmär (Schweinefett, Schmalz); das Übrige habe er armen Leuten gegeben. Er meinte, er sei dem Altvater deswegen «weder Red noch Antwort zu geben schuldig». Der Ratschreiber antwortete, er habe nicht gewusst, dass die zwei Schweine «drauf gegangen» seien, sonst hätte er sie «durch die Seinigen» abholen lassen. Er überlasse nun aber die Sache dem Beschluss des Rates. Der machte eine Umfrage, wobei der Metzger und Zunftmeister Jacob Alther berichtete, der Altvater habe bei ihm fragen lassen,

«ob sich ein Metzger dieser Schweine dürfte annehmen». Er habe geantwortet, wenn man sogleich das Blut von ihnen genommen hätte, so hätte das Fleisch noch für «metzgerwährschaft passieren können». Weil sie aber bereits zwei Stunden tot dort lagen und das Blut noch bei ihnen gewesen sei, so betrachtete er es «für ein Schelmenaas, das kein ehrlicher Metzgermeister mehr anrühren sollte»; es gehöre tatsächlich dem Nachrichten. Darauf habe der Altvater zu ihm gesagt, in diesem Fall begehre er niemanden damit zu beschweren und habe auf die Schweine «keine Acht mehr» gegeben.

Nach diesem Bericht beschloss der Rat, weil die Schweine anderthalb Stunden lang «also verfallen» auf dem Weg lagen und das Blut nicht von ihnen genommen worden war, sollen dieselben dem Nachrichten als «Kogen» (Chog = verendetes Tier) oder Totenaas zugehören. Er tat «vermöge seines Amtes recht daran», dieselben weggeschafft zu haben. Als der klösterliche Schreiber dieses Urteil hörte, entschuldigte er sich und bat, man wolle ihm nicht zürnen, er habe bloss ausrichten müssen, «was ihm vom Herrn Altvater sei befohlen worden». Weiter fragte er, ob es möglich wäre, falls der Altvater von diesem Ratsbeschluss einen Rezess verlangen sollte, ihm ein solches Schriftstück auszufertigen. Der Rat wollte ihm ein solches «gutwillig geben». Im Protokoll steht dann jedoch: «Ist aber hernach niemand kommen, der den Rezess begehrt habe abzufordern.» Womit die hohe diplomatische Mission des Ratsschreibers beendet und das in jeder Hinsicht delikate Geschäft erledigt war.

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900